



Landkreistag Saarland

**Geschäftsbericht
für den Zeitraum vom 13.09.2019
bis zum 17.09.2020**

**zur Vorlage an die Hauptversammlung des Landkreistages Saarland
am 18.09.2020 in Saarbrücken**

Inhalt

1. Vorbemerkung: Herkulesaufgabe Pandemiebekämpfung
2. Landkreistag Saarland: Im Interesse der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken
3. Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes
4. Kommunaler Schutzschirm im Zuge der COVID-19 Pandemie
5. Entwicklungen im kommunalen Finanzausgleich
6. Konnexitätsverletzung durch Geschwisterregelung bei der Kinderbetreuung
7. Tarifreform im saarländischen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
8. Schülerbeförderung
9. Neuordnung der Schulsozialarbeit
10. Digitale Bildung
11. Kindertagespflege
12. Aktionsplan zur Armutsbekämpfung
13. Neuordnung der Suchthilfe im Saarland
14. Ausgleichsleistungen für die Neuordnung der Sozialhilfe
15. Leichte Sprache – Initiative Inklusionsbetrieb
16. Verbandsinterne Angelegenheiten
17. Schlussbemerkung und Danksagung

1. Vorbemerkung: Herkulesaufgabe Pandemiebekämpfung

In der seit Mitte März 2020 sich verschärfenden Corona-Pandemie waren die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken im Rahmen ihrer Kompetenzen in vielfältiger Weise involviert.

Der Landkreistag hat in dieser Krisensituation alle einschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Infektion mitgetragen. Eine besondere Rolle kam dabei naturgemäß den Gesundheitsämtern zu. Aber auch in Kernkompetenzen der Landkreise - etwa im Bereich der sozialen Sicherung und der Schulverwaltung - mussten erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um insbesondere im Umfeld des shut-downs bestehende Strukturen zu stabilisieren.

Nachdem die strengen Maßnahmen im Saarland zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mittlerweile Zug um Zug gelockert wurden, stehen nach wie vor Fragen zum Umgang mit der anhaltenden COVID-19 Bedrohung als auch Maßnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen und finanziellen Folgen im Vordergrund der öffentlichen und auch der kommunalen Diskussion.

Im vorliegenden Geschäftsbericht sollen einzelne Bereiche sowohl im Rückblick als auch im Hinblick auf aktuelle Herausforderungen exemplarisch dargestellt werden. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere nicht im Hinblick auf die vielfältigen Aktivitäten in den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken vor Ort.

Grundsätzlich ist festzustellen: Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken haben in der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie einen systemrelevanten Beitrag geleistet. Das gilt für alle Ebenen, von den Landräten, den Mitarbeitern/innen in den Ämtern der Kreisverwaltungen, in den Gremien der kommunalen Selbstverwaltung und auch in der Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen vor Ort. Es kann definitiv festgestellt werden, dass die flächendeckende dezentrale Organisation der Pandemiebekämpfung in Deutschland und auch im Saarland wesentlich zum Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen beigetragen hat. Das gilt auch für das sehr gute Zusammenwirken der einzelnen staatlichen Ebenen.

Die erste COVID-19 Infektion wurde im Saarland am 04.03.2020 registriert. Danach entwickelte sich das Infektionsgeschehen exponentiell bis zum 15.04.2020 auf 2225 Fälle. Bei Abfassung dieses Geschäftsberichtes am 14.09.2020 sind 3220 COVID-19 Infektionen festgestellt worden. Mithin hat sich in den letzten fünf Monaten die Zahl der Infizierten nur noch um ein Drittel gegenüber der Zahl in den ersten sechs Wochen der Corona-Pandemie erhöht. Insgesamt sind aktuell 175 Menschen an einer COVID-19 Infektion gestorben, als geheilt gelten 2950 Betroffene.

Die Entwicklung verdeutlicht, dass die gesteckten Ziele der Pandemie-Bekämpfung wie die Abflachung der Infektionsrate und die Vermeidung von Überforderungserscheinungen im Gesundheitssektor erreicht werden konnten. Dennoch ist von einem weiteren Anhalten der Corona-Pandemie auszugehen, da weder ein Impfstoff noch ein wirksames Medikament derzeit verfügbar sind. Infolge dessen ist – wenn auch in deutlich aufgelockerter Form – von einer Fortdauer der Schutzmaßnahmen auszugehen.

Eine zentrale Funktion bei der Pandemiebekämpfung nahmen und nehmen die Gesundheitsämter der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken ein. Mitte Mai hat es hierzu eine – auch mediale – Irritation insofern gegeben, als die bewährte dezentrale Organisation des staatlichen Gesundheitsdienstes hinterfragt wurde.

Der Landkreistag hat hierzu am 19.05.2020 die folgende Pressemitteilung veröffentlicht:

Landkreistag Saarland: dezentrale Gesundheitsämter in den Landkreisen sind Erfolgsgaranten und müssen gestärkt werden

Die Gesundheitsämter der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken haben bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie bewiesen, wie entscheidend eine dezentrale Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens für den Erfolg der Maßnahmen sind. „Unsere Gesundheitsämter sind systemrelevant“ erklärte der Vorsitzende des Landkreistages Saarland, Landrat Patrik Lauer. Ohne die Gesundheitsämter wären die Erfolge bei der Eindämmung der COVID-19 Pandemie in den letzten Wochen nicht

möglich gewesen. Entscheidend dabei sei die dezentrale Struktur der saarländischen Gesundheitsämter in den Landkreisen. „Nur so konnten die Maßnahmen von Bund und Land zur Absenkung der Infektionsrate flächendeckend umgesetzt werden“ fügte der stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Udo Recktenwald, an.

Beide Landräte erklärten, dass die Coronakrise für die Gesundheitsämter der saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ein enormer Stresstest gewesen ist, den sie mit Bravour bestanden haben. Dabei spiele die fachliche Expertise in den Ämtern, ihre flexible Reaktion auf täglich neue Herausforderungen und das Zusammenspiel mit anderen Ämtern in den Kreisverwaltungen und den Hilfsorganisationen vor Ort eine sehr große Rolle. „Dezentral statt zentral hat sich als das bessere Konzept erwiesen, um eine Pandemie flächendeckend bekämpfen zu können“ erklärte Landrat Patrik Lauer. „Wir sind näher dran, können die betroffenen Menschen zeitnah und persönlich erreichen und ihnen damit auch ein Stück weit besser helfen“, ergänzte Landrat Udo Recktenwald.

Die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens in Deutschland müsse man sich wie ein Uhrwerk vorstellen, in dem ein Zahnrad in das andere übergreife, so die beiden Landräte. Und wie bei einer richtigen Uhr drehen die großen Zahnräder die kleinen, die aber erst die genaue Zeit angeben. Fällt ein kleines Zahnrad weg, werde eine genaue Zeitangabe mit Sekunden und Minuten nicht mehr möglich. Übertragen auf den öffentlichen Gesundheitsdienst heiße das: Ohne regional verankerte Gesundheitsämter kommen die Maßnahmen von Bund und Land vor Ort und in der Fläche nicht an. „Mit anderen Worten: Die Waffen zur Pandemiebekämpfung wären ohne uns und unsere Gesundheitsämter stumpf geblieben“, so das Fazit des Vorsitzenden des Landkreistages, Landrat Patrik Lauer.

Mit der Bund-Länder-Vereinbarung vom 06.05.2020 wird die Rolle der Landkreise und ihrer Gesundheitsämter noch entscheidender. Mit der

sog. Notbremse von 50 Neuinfektionen je Woche und je 100.000 Einwohnern obliegt es den Landkreisen und ihren Gesundheitsämtern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. „Die gestiegene Verantwortung der Landkreise und ihrer Gesundheitsämter erfordert aber auch eine administrative, finanzielle und vor allem personelle Stärkung der Ämter vor Ort“ führte Landrat Patrik Lauer weiter aus. Das, was der Bund an Soforthilfen dafür bereitgestellt habe, reiche nicht aus und sei ein Tropfen auf den heißen Stein. Nunmehr sei der richtige Zeitpunkt, um – auch vor dem Hintergrund einer möglichen zweiten Welle der Pandemie im Herbst - entsprechende Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitsämter umzusetzen. „Wir brauchen vor allem Rechtssicherheit im Hinblick auf die gestiegene Verantwortung der Gesundheitsämter“, erklärte der stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Udo Recktenwald. Dafür müsse das Land möglichst schnell die entsprechenden Voraussetzungen schaffen. Auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes müsse geklärt werden, wer im Fall der Fälle was zu tun habe und auch tun dürfe.

Beide Landräte nutzten die Gelegenheit, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gesundheitsämtern der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken, aber auch in den anderen Ämtern, für ihr Engagement bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie auch im Namen ihrer Kollegen herzlich zu danken. Die Landräte sind stolz, auf das, was ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geleistet haben, erklärten beide Landräte übereinstimmend. Das beinhalte auch, sich dafür einzusetzen, die Attraktivität des Dienstes in den Gesundheitsämtern zu steigern.

Sorge macht den Landräten im Saarland die aktuelle Diskussion um die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Teilen der Öffentlichkeit und in den sozialen Medien. „Wir haben derzeit kein Medikament noch einen Impfstoff gegen den COVID-19 Virus“ stellte Landrat Patrik Lauer fest. „Unsere Freiheit ist aktuell nicht durch den Staat und das öffentliche Gesundheitswesen gefährdet, sondern

durch einen aggressiven Virus, der uns alle bedroht“, ergänzte Landrat Udo Recktenwald. Die Gefahr eines Wiederaufflammens der Pandemie oder einer zweiten Welle wie bei der spanischen Grippe vor hundert Jahren stehe im Raum und müsse ernst genommen werden. Alle Lockerungsmaßnahmen in Deutschland und auch im Saarland stünden unter dieser Prämisse und müssten daher mit Bedacht und großer Vorsicht erfolgen.

2. Landkreistag Saarland: Im Interesse der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken

Der vorliegende Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Tätigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland zu ausgewählten inhaltlichen Themen im Berichtszeitraum. Der Landkreistag Saarland ist ein kommunaler Spitzenverband, dem die fünf saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken angehören.

Der Verband hat nach der Satzung die Aufgabe

- den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung zu pflegen;
- die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder und ihrer Einrichtungen zu vertreten;
- Landesregierung und Landesgesetzgeber bei allen Vorhaben, die kreisrelevant sind, zu beraten;
- den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu gewährleisten;
- die Aufgaben und Interessen der Landkreise in der Öffentlichkeit darzustellen;
- die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken im Deutschen Landkreistag und in öffentlichen oder sonstigen Institutionen innerhalb und außerhalb des Saarlandes zu vertreten;

- die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene, mithin mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und anderen kommunalen Verbänden und Stellen zu pflegen.

Die Mitglieder des Landkreistages Saarland sind berechtigt, Rat und Hilfe des Landkreistages in Anspruch zu nehmen, seine Einrichtungen zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe der Satzung Vertreter/innen in die Verbandsorgane zu entsenden. Verbandsorgane sind die Hauptversammlung und der Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Landkreistages. Der Verband unterhält am Standort Saarbrücken eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle zu unterstützen und die Aufgaben des Landkreistages nach Kräften zu fördern. Der Landkreistag Saarland gehört als Mitglied dem Deutschen Landkreistag (DLT) an, der mit ähnlicher Aufgabenstellung die Interessen aller 294 deutschen Landkreise auf Bundesebene und auch auf europäischer Ebene vertritt.

Im Saarland sind alle Städte und Gemeinden kreisangehörig. Dies ist insofern gegenüber den anderen bundesdeutschen Flächenländern eine Besonderheit. Der Landkreistag Saarland vertritt somit mit seinen Mitgliedern, den fünf saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, alle Aufgabenträger der überörtlichen Kommunalebene im Saarland, die die gesamte Landesfläche und die gesamte Bevölkerung des Saarlandes umfassen. Anders formuliert gehört jeder Saarländer / jede Saarländerin in jedem Winkel des Landes als Einwohner einem Kreis an - ein bundesdeutsches Alleinstellungsmerkmal.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages Saarland können Einrichtungen oder Institutionen, deren Aufgabenstellung einen kommunalen Bezug aufweisen, als sonstiges Mitglied im Landkreistag Saarland aufgenommen werden. Sie erwerben gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung des Landkreistages Saarland die Mitgliedschaft auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Das Nähere der Mitgliedschaft der sonstigen Mitglieder wird durch Vereinbarungen zwischen ihnen und dem Vorstand geregelt. Dabei sind insbesondere Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten, der Höhe des Beitrages und Art und Umfang der Vertretung in den Organen des Landkreistages zu treffen.

3. Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Seit Jahren fordert der Landkreistag Saarland auf Landesebene wie auch der Deutsche Landkreistag (DLT) auf Bundesebene eine Verbesserung der Situation des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Nunmehr scheint aktuell mit dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 04.09.2020 zu einem Pakt zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes Besserung in Sicht.

Angesichts der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie und der damit einhergehenden tragenden Rolle des ÖGD hatten der Chef des Bundeskanzleramts und die Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder bereits am 25.03.2020 in einer Telefonkonferenz einen Beschluss zur Stärkung des Öffentlichen ÖGD gefasst. Demnach stimmen Bund und Länder darin überein, dass die Gesundheitsämter eine entscheidende Rolle bei der Eindämmung und Verlangsamung der COVID-19 Pandemie einnehmen. Eine personelle Verstärkung sei deswegen insbesondere für die analoge oder digitale Kontaktnachverfolgung bei bestätigten COVID-19 Patienten und bei der Überwachung getroffener Anordnungen, etwa im Falle der Quarantäne, dringend notwendig.

In einem gesonderten Beschluss (Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020) haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder darauf verständigt, die Gesundheitsministerkonferenz zu beauftragen, bis zum 30.08.2020 den Entwurf für einen „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ vorzulegen, um diesen personell und technisch besser auszustatten und die Strukturen zukunftsfähig auszugestalten. Dabei soll im Bereich Personal auch die Attraktivität der ärztlichen Tätigkeit im ÖGD, die Aus- und Weiterbildung sowie die Nachwuchsgewinnung gefördert werden. Im Bereich der technischen Ausstattung soll insbesondere das Meldewesen durch eine flächendeckend interoperable, nutzerfreundliche Digitalisierung verbessert und beschleunigt werden. Zur Vorbereitung des Paktes und zur Einbindung der Beteiligten auf kommunaler Ebene hat die Bundeskanzlerin Anfang September auch die Landräte und die Gesundheitsämter zu einem Online-Kongress eingeladen.

Nach Einschätzung des Bundesverbandes der Ärzte/innen im öffentlichen Gesundheitswesen arbeiten im Öffentlichen Gesundheitsdienst der Bundesrepublik

schätzungsweise ca. 2.500 Ärztinnen und Ärzte, überwiegend mit den Facharztqualifikationen für Öffentliches Gesundheitswesen, Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie sowie Zahnheilkunde. In den knapp 400 Gesundheitsämtern sind insgesamt ca. 17.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Aus der Ärztestatistik der Bundesärztekammer geht nach Angaben des Verbandes hervor, dass die Zahl der berufstätigen Fachärztinnen und Fachärzte für Öffentliches Gesundheitswesen als nahezu einziger Facharztgruppe in den letzten Jahren deutlich rückläufig ist, verbunden mit einem erheblichen Nachwuchsmangel und einer hohen Zahl unbesetzter Stellen bei den Gesundheitsämtern.

Sowohl der Verband der Ärzte/innen im öffentlichen Gesundheitsdienst als auch der Verband der Hygieneinspektoren SaarLorLux e.V. wiesen gegenüber dem Landkreistag Saarland zuletzt angesichts der COVID-19 Pandemie auf den erheblichen Veränderungsbedarf im öffentlichen Gesundheitsdienst im Saarland hin. Dies betreffe auch die Alimentation im Rahmen des TVöD. Hier fordert der Ärzteverband eine Angleichung der Ärztealimentation an die der Krankenhausärzte, der Verband der Hygieneinspektoren eine Überprüfung der Bezahlung nach derzeit Entgeltgruppe 9a TVöD. Beide Verbände weisen zudem darauf hin, dass strukturell die Bedingungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes einer Reform bedürften, etwa die berufliche Aus- und Weiterbildung.

Bereits in seiner Sitzung am 05.06.2020 hat sich der Vorstand des Landkreistages Saarland mit der Corona-Pandemie und in diesem Zusammenhang wiederholt mit der notwendigen Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes befasst. Nach Abschluss der Beratungen wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1. Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken haben in der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie einen systemrelevanten Beitrag geleistet. Das gilt für alle Ebenen, von den Landräten, den Mitarbeitern/innen in den Ämtern der Kreisverwaltungen, in den Gremien der kommunalen Selbstverwaltung und auch in der Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen vor Ort. Es kann definitiv festgestellt werden, dass die flächendeckende dezentrale Organisation der Pandemiebekämpfung in Deutschland und auch im Saarland wesentlich zum Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen beigetragen hat.*

2. *Im Saarland konnten die gesteckten Ziele der Pandemie-Bekämpfung wie die Abflachung der Infektionsrate und die Vermeidung von Überforderungserscheinungen im Gesundheitssektor erreicht werden. Dennoch ist von einem weiteren Anhalten der Corona-Pandemie auszugehen, da weder ein Impfstoff noch ein wirksames Medikament derzeit verfügbar sind. Infolge dessen ist – wenn auch in aufgelockerter Form – eine Fortdauer der Schutzmaßnahmen unumgänglich.*
3. *Ohne die Gesundheitsämter wären die Erfolge bei der Eindämmung der COVID-19 Pandemie in den letzten Wochen nicht möglich gewesen. Die Coronakrise war für die Gesundheitsämter der saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ein enormer Stresstest, den sie mit Bravour bestanden haben. Dabei spielt die fachliche Expertise in den Ämtern, ihre flexible Reaktion auf täglich neue Herausforderungen und das Zusammenspiel mit anderen Ämtern in den Kreisverwaltungen und den Hilfsorganisationen vor Ort eine sehr große Rolle. Dezentral statt zentral hat sich als das bessere Konzept erwiesen, um eine Pandemie flächendeckend bekämpfen zu können.*
4. *Mit der Bund-Länder-Vereinbarung vom 06.05.2020 wird die Rolle der Landkreise und ihrer Gesundheitsämter noch entscheidender. Mit der sog. Notbremse von 35 Neuinfektionen je Woche und je 100.000 Einwohnern obliegt es den Landkreisen und ihren Gesundheitsämtern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die gestiegene Verantwortung der Landkreise und ihrer Gesundheitsämter erfordert aber auch eine administrative, finanzielle und vor allem personelle Stärkung der Ämter vor Ort. Die Soforthilfen des Bundes reichen hierzu nicht aus.*
5. *Nunmehr ist der richtige Zeitpunkt, um – auch vor dem Hintergrund einer möglichen zweiten Welle der Pandemie im Herbst - entsprechende Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitsämter umzusetzen. Im Hinblick auf die gestiegene Verantwortung der Gesundheitsämter muss das Land Rechtssicherheit schaffen. Auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes muss geklärt werden, wer im Fall der Fälle was zu tun hat und auch tun darf.*
6. *Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gesundheitsämtern der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken, aber auch in den anderen Ämtern, gebührt Dank und Anerkennung für ihr Engagement bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Sie können stolz sein auf das, was sie geleistet haben. Der Dank und die Anerkennung beinhaltet auch, sich für die Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes einzusetzen und damit die Attraktivität des Dienstes in den Gesundheitsämtern insgesamt zu steigern.*
7. *Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken beobachten mit großer Sorge die wirtschaftlichen Folgewirkungen der Corona-Pandemie im Saarland und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Der*

dramatische Rückgang kommunaler Steuereinnahmen und der deutliche Anstieg der Ausgaben für Sozialleistungen erfordern Schutzmaßnahmen von Bund und Land in weitreichendem Umfang.

Aus Sicht des Landkreistages Saarland stehen den als notwendig zu erachtenden Schritten zur Stärkung der Gesundheitsämter und des öffentlichen Gesundheitsdienstes insgesamt folgende Restriktionen entgegen:

1. Der gesamte Bereich der Alimentierung für Ärzte/innen als auch für alle anderen Mitarbeiter/innen des öffentlichen Gesundheitsdienstes obliegt der Regelungskompetenz des TVöD und damit des Verbandes der kommunalen Arbeitgeber VKA bzw. landesseitig des Kommunalen Arbeitgeberverbandes KAV. Beide Verbände achten strikt auf die Einhaltung ihrer Zuständigkeit und drohen Mitgliedern zum Teil mit harten Maßnahmen für den Fall, dass diese vor Ort von den Bestimmungen des TVöD abweichen.
2. Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken erfüllen die Aufgabe des dezentralen öffentlichen Gesundheitsdienstes in den Gesundheitsämtern als übertragene staatliche Aufgabe. Damit steht dem zuständigen Ministerium sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht zu. Im Umkehrschluss sind strukturelle Änderungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nur im Zusammenwirken mit Land und Bund erreichbar. Das betrifft insbesondere die Fragen der Fachkräftegewinnung und deren Aus- und Weiterbildung.

Im Rahmen einer außerplanmäßigen Sitzung des Vorstandes des Landkreistages Saarland am 26.06.2020 wurde deshalb ergänzend folgendes beschlossen:

1. *Der Vorstand des Landkreistages Saarland bekräftigt seinen Beschluss vom 05.06.2020 zur herausragenden Rolle der kommunalen Gesundheitsämter bei der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie.*
2. *Der Landkreistag Saarland tritt in Verantwortung für die dezentrale und flächendeckende Organisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Saarland an das Land als auch an den Kommunalen Arbeitgeberverband heran mit dem Ziel, gemeinsam administrative, finanzielle und personelle Maßnahmen zur Stärkung der Ämter vor Ort zu initiieren.*

3. *Der Vorstand des Landkreistages Saarland setzt sich nachhaltig für die Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes ein und damit auch für die Steigerung der Attraktivität des Dienstes in den Gesundheitsämtern. Das betrifft zum einen die Alimentierung der Mitarbeiter/innen als auch die strukturelle Veränderung der Ausbildungs- und Weiterbildungsbedingungen für alle Mitarbeitergruppen in den Gesundheitsämtern.*

Kernforderungen des Landkreistages Saarland sind:

- Qualitativ UND quantitativ höhere Personal-Ausstattung des ÖGD,*
 - Verbesserte Bezahlung für die Mitarbeiter/innen im ÖGD,*
 - Universitäre Verankerung des Bereiches „Öffentliche Gesundheit“, um Forschung und Ausbildung in diesem Bereich zu stärken,*
 - Stärkere Gewichtung von bevölkerungsmedizinischen Themen und den einzelnen ÖGD-Fachbereichen in der Approbationsordnung für Humanmediziner,*
 - Adäquate technische und digitale Ausstattung des ÖGD.*
4. *Der Vorstand des Landkreistages beauftragt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer hierzu die entsprechenden Gespräche mit Land, KAV und den beteiligten Verbänden zu führen mit dem Ziel, zeitnah Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu erreichen.*
 5. *Gegenüber dem zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie soll in diesem Zusammenhang auch auf dringend erforderliche Regelungen zu den durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu veranlassenden Testungen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hingewirkt werden.*

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreistag Saarland mit der saarländischen Gesundheitsministerin Monika Bachmann im Rahmen eines Gespräches am 24.08.2020 die weiteren Schritte besprochen, um schnellstmöglich auf eine signifikante Verbesserung der Situation in den saarländischen Gesundheitsämtern hinzuwirken. Die Ministerin bekräftigte die Notwendigkeit zur Stärkung des ÖGD. Nach Abschluss der Verhandlungen auf Bundesebene zum Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst soll eine Arbeitsgruppe beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingerichtet werden. Die erste Sitzung dieser Arbeitsgruppe ist für den 22.09.2020 terminiert. In der Arbeitsgruppe soll gemeinsam mit den Fachämtern der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken die Vorgehensweise zum Ausbau des Personals sowie der technischen Infrastruktur in den Gesundheitsämtern abgestimmt werden.

Die vom Landkreistag Saarland geforderten Regelungen zu den durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu veranlassenden Testungen wurden zwischenzeitlich mit der sog. „Teststrategie Saarland SARS-CoV-2“ umgesetzt. Mit einer erweiterten, zweistufigen Teststrategie sollen neue Infektionen im Saarland effektiv und rechtzeitig identifiziert werden. Hierzu hat das Land in einer ersten Stufe mit Unterstützung der Bundeswehr sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland ein zentrales Abstrichzentrum als Drive-In Station in Saarbrücken eingerichtet. In einer zweiten Stufe sollen bei Bedarf eine mobile Abstrichstation und ein mobiles Abstrichteam eingerichtet werden können. Zum Aufbau des Abstrichzentrums sowie zur Planung, Koordinierung und Steuerung wurde eine zentrale Koordinierungsstelle im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, bestehend aus 6 Personen, eingerichtet. Beteiligt sind je ein Mitarbeiter des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, des Ministeriums für Bildung und Kultur, des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie je ein Vertreter der Bundeswehr und der Gesundheitsämter. Den Vertreter der Gesundheitsämter stellt voraussichtlich bis Ende des Jahres 2020 der Regionalverband Saarbrücken.

Im Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst stellt der Bund 4 Milliarden Euro für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen zur Verfügung. Bund und Länder sind übereingekommen, bereits im nächsten Jahr mit der ersten Tranche der Förderung zu starten. Der Förderzeitraum wird auf sechs Jahre festgesetzt. Im Pakt werden klare Ziele definiert: In den Ländern sollen bis Ende kommenden Jahres mindestens 1500 neue Stellen geschaffen und mit Ärztinnen und Ärzten sowie Fach- und Verwaltungspersonal besetzt werden. Bis Ende 2022 sollen mindestens weitere 3500 Vollzeitstellen geschaffen werden. Darüber hinaus soll in die Digitalisierung der Gesundheitsbehörden, in eine moderne IT-Infrastruktur, ein sicheres Datensicherheitskonzept sowie die Vernetzung der Behörden investiert werden.

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat in ihrer Sitzung am 04.09.2020 dem Verhandlungsergebnis zum Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zugestimmt und damit insbesondere auch die Zusage der Länder bestätigt, dass diese den Landkreisen die aus dem Pakt entstehenden Mehraufwendungen dauerhaft ersetzen.

Um den besonderen Anforderungen zur Stärkung des ÖGD im Rahmen dieses Paktes gerecht zu werden, stellt der Bund den Ländern gegen Nachweis einmalig Mittel in Höhe von 3,1 Milliarden Euro - aufgeteilt auf sechs Tranchen – durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung. Die Mittel fließen vorrangig in den vereinbarten Personalaufwuchs und die Stärkung der Attraktivität der Tätigkeit im ÖGD. Für ein Förderprogramm für den weiteren Ausbau der digitalen Infrastruktur im Sinne eines Reifegrad-Modells, die Festlegung und Schaffung interoperabler Standards und Schnittstellen sowie für die beschriebenen notwendigen zentralen Systeme und Tools wird die Bundesregierung weitere 800 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

Bund und Länder werden bis Ende 2022 einen gemeinsamen Zwischenbericht und bis Mitte 2027 einen finalen Bericht über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen vorlegen. Bund und Länder sind sich zudem darüber einig, dass die Finanzierung des Personalaufwuchses nachhaltig sein muss und über das Jahr 2026 hinaus verstetigt wird. Bund und Länder werden sich hierzu Mitte 2023 austauschen.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat sich mit dem Verhandlungsergebnis für den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner Sitzung am 06./07.09.2020 intensiv befasst. Dabei wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:

„Das Präsidium des Deutschen Landkreistages stimmt den Inhalten des von der Gesundheitsministerkonferenz am 04.09.2020 einstimmig beschlossenen Entwurfs für einen „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ hinsichtlich aller darin enthaltenen Regelungselemente unter der Bedingung zu, dass

- auch in der von den Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin zu vereinbarenden Endfassung und allen sich daran anschließenden normativen Umsetzungsschritten in Bund und Ländern sichergestellt wird, dass die durch diesen Pakt bei den Kreisen und kreisfreien Städten veranlassten Mehrausgaben für Personal- und Sachkosten sowie für notwendige Digitalisierungsmaßnahmen von den Ländern vollständig und dauerhaft ausgeglichen werden,*
- und es auch im Folgenden nicht zu Beeinträchtigungen der Tarifautonomie der kommunalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen kommt.“*

4. Kommunaler Schutzschirm im Zuge der COVID-19 Pandemie

Die Coronavirus-Pandemie hat den Landkreistag Saarland in vielfältiger Art und Weise beschäftigt. Eine erste Einschätzung über die erheblichen Auswirkungen der Pandemie auf die Kommunalfinanzen hat die Geschäftsstelle für die Sitzung des Vorstandes des Landkreistages Saarland am 05.06.2020 vorgelegt.

Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute sind sich – bei allen Unterschieden im Detail – darüber einig, dass die zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie getroffenen Maßnahmen („Lockdown“ und „Shutdown“) die schwerste Rezession der deutschen Nachkriegsgeschichte bedingt haben.

Von dieser Entwicklung ist die saarländische Wirtschaft aufgrund ihrer Struktur besonders stark betroffen. Die IHK des Saarlandes spricht davon, dass die Virusausbreitung zu einem „beispiellosen Einbruch der Saarkonjunktur“ geführt habe. Am 24.04.2020 hat die IHK mitgeteilt, dass der Lageindikator im Vergleich zum Vormonat von 16,4 auf nur noch 0,9 Punkte gefallen sei. Der Erwartungsindikator hat sich ebenfalls in dramatischer Art und Weise negativ entwickelt und ist um 11,4 auf -17,7 Punkte gefallen. Einen derart starken Rückgang der Geschäftsaussichten innerhalb nur eines Monats hat es nach Angaben der IHK selbst in der sog. „Finanzkrise“ 2008/09 nicht gegeben.

Mit dem produzierenden Gewerbe und der Industrie (Autozulieferer und Stahl) sind diejenigen Wirtschaftszweige besonders von der rezessiven Entwicklung der Saarwirtschaft betroffen, die bereits in der Vorkrisenzeit mit länger bestehenden strukturellen Herausforderungen (u.a. „Brexit“, „Klimakrise“) konfrontiert waren. Zu diesen strukturellen Herausforderungen gesellen sich nun pandemiebedingte Nachfrageausfälle und erhebliche Störungen der weltweiten Lieferketten. Coronabedingt haben sich darüber hinaus der stationäre Handel sowie das Hotel- und Gastgewerbe stark negativ entwickelt.

Die regionale Auswertung der Maisteuerschätzung, die am 15.05.2020 veröffentlicht worden ist, lässt die begründete Schlussfolgerung zu, dass die Coronavirus-Pandemie sich in erheblichem Maße auf die Kommunalfinanzen auswirken wird. Die Haushalte

einzelner Kommunen werden in unterschiedlichem Ausmaß belastet sein, wobei sich die Belastungshöhe nach wie vor nicht seriös abschätzen lässt.

In der Maisteuerschätzung wurden für die saarländischen Städte und Gemeinden für das laufende Jahr Steuermindereinnahmen in Höhe von ca. 165 Mio. Euro gegenüber der Novembersteuerschätzung des Vorjahres prognostiziert. Für das Jahr 2021 sollen die Steuermindereinnahmen auf Seiten der Städte- und Gemeinden ca. 90 Mio. Euro betragen. Der prognostische Blick der Maisteuerschätzung reicht bis zum Jahr 2024. Bis dahin könnten die aggregierten Steuermindereinnahmen ca. 530 Mio. Euro betragen. Am größten sind die Einbrüche bei der Gewerbesteuer (2020 ca. 140 Mio. Euro; 2021 ca. 70 Mio. Euro) sowie bei dem Anteil der Gemeinden an der Lohn- und Einkommensteuer (2020 ca. 43 Mio. Euro; 2021: ca. 36 Mio. Euro). Im Vergleich zum Haushaltsplan 2020 rechnet das Land selbst mit Steuermindereinnahmen in Höhe von 540 Mio. Euro.

Vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie hat die Regierung des Saarlandes im Rahmen ihrer Nachtragshaushaltsklausur am 08./09.06.2020 Eckpunkte eines sog. „kommunalen Schutzschirmes“ beschlossen. Ziel der angedachten Maßnahmen ist es, den Kommunen die Einhaltung des finanziellen Konsolidierungspfades zu ermöglichen und die kommunale Investitionskraft aufrechtzuerhalten.

Über den kommunalen Schutzschirm hat der Vorstand des Landkreistages Saarland in seiner Sitzung vom 26.06.2020 beraten und beschlossen. Konzeptionell knüpfen die einzelnen Maßnahmen additiv an das von der Bundesregierung beschlossene Konjunkturpaket an. Der sog. kommunale Schutzschirm besteht aus den folgenden drei Elementen:

- a) Während der Bund 50 % der Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 übernehmen will, gleicht das Land weitere 50 % der Gewerbesteuerausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 aus.
- b) Während der Bund seinen Anteil an den KdU von derzeit bis zu 50 % auf bis zu 75 % anhebt, will das Land die kommunalen Belastungen zusätzlich für den Zeitraum 2020 bis 2022 übernehmen.
- c) Das Land sichert den Kommunen im Zeitraum 2020 bis 2022 das Volumen des Kommunalen Finanzausgleiches (KFA) in Höhe des Haushaltsansatzes für 2020 zu und „verschont“ sie dadurch von den aufgrund der vorliegenden

Steuerschätzung zu erwartenden erheblichen mittelbaren Folgen, die aufgrund des Verbundquotensystem durch den Einbruch bei den Steuereinnahmen des Landes eintreten werden.

Die Auswirkungen der konjunkturbedingten Steuereinnahmeausfälle des Landes auf den Kommunalen Finanzausgleich gleicht das Land durch eine Vorfinanzierung aus. Falls sich auf Landesebene nach dem Konjunkturbereinigungsmechanismus eine positive Konjunkturkomponente ergibt, wird die aktuell entstehende konjunkturbedingte Neuverschuldung zurückgeführt. Dann wird auch die Vorfinanzierung des KFA zurückgeführt, indem konjunkturbedingte KFA-Mehrzahlungen mit der Vorfinanzierung verrechnet werden. Der KFA wird außerdem um die nach diesen beiden Ausgleichsstufen verbleibende Differenz zum aktuellen KFA-Niveau aufgestockt.

Über die drei genannten Elemente hinaus hat das Land Unterstützung in den folgenden Bereichen zugesagt:

- Erstattung des Ausfalls an Elternbeiträgen im Zeitraum der Schließungen von Kindertagesstätten und Freiwilligen Ganztagschulen (KiTa und FwGts);
- Finanzierung der Kulanzregelung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV);
- Finanzierung der Nettoeinnahmeausfälle im ÖPNV;
- Reduzierung des kommunalen Kofinanzierungsanteils im Landesprogramm der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Zusätzlich hat die Landesregierung Maßnahmen zur Digitalisierung im kommunalen Bereich angekündigt.

In einer Pressemitteilung, die der Landkreistag Saarland am 10.06.2020 herausgegeben hat, haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende betont, dass die jetzt veröffentlichten Bestandteile des kommunalen Schutzschirmes [...] „in die richtige Richtung“ weisen. Der Schutz enthalte nicht nur „eine existentielle Maßnahme zur Unterstützung der Landkreise, Städte und Gemeinden“, sondern „mit den Teilmaßnahmen zur Digitalisierung in Schulen und zum flächendeckenden Glasfaserausbau“ weise der Schutzschirm über die aktuelle Krisenbewältigung hinaus auch einen Pfad in die Zukunft. Die Mittel zur Stützung des ÖPNV seien überdies ein

wichtiger Bestandteil des kommunalen Schutzschirms, um „einen Kollaps des nicht-schienegebundenen ÖPNV in der Fläche aufhalten zu können.“

Trotz mündlicher Zusagen ist die Übernahme der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Einrichtung sog. „Covid-19-Versorgungszentren“ angefallen sind, nach wie vor ungeklärt. Diesbezüglich haben sich sowohl einzelne Landkreise als auch die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarlandes entweder in formeller oder in informeller Art und Weise an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gewandt und dieses darum gebeten, die Kostenübernahme schriftlich zu bestätigen.

Insgesamt wird der „kommunale Schutzschirm“ durch den Landkreistag Saarland positiv bewertet, was sich in der Beschlussfassung des Vorstandes vom 26.06.2020 widerspiegelt:

- 1. Der Vorstand des Landkreistages Saarland nimmt die Eckpunkte eines sog. „kommunalen Schutzschirmes“, die von der Regierung des Saarlandes beschlossen worden sind, zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes wird aufgefordert, die vollumfängliche Übernahme der für den Aufbau und die Einrichtung der sog. „Covid-19-Versorgungszentren“ angefallenen Kosten schriftlich zu bestätigen.*

5. Entwicklungen im kommunalen Finanzausgleich

Im Berichtszeitraum haben sich Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland wiederholt mit dem Gutachten zur Fortentwicklung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs im Saarland, das Prof. Dr. Thomas Döring, Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (sofia) e.V. der TU Darmstadt, und Dr. Michael Thöne, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln, im Auftrag des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport am 29.02.2020 vorgelegt haben, befasst.

Darüber hinaus hatte die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland -in Umsetzung mehrerer Vorstandsbeschlüsse- am 06.03.2020 zu einem Workshop zur Fortentwicklung des Sozillastenansatzes im saarländischen K FAG eingeladen. Der Vorstand des Landkreistages Saarland wurde in seiner Sitzung vom 05.06.2020 ausführlich über den aktuellen Sachstand sowie die Ergebnisse des genannten Workshops informiert.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hatte das genannte Gutachten zur Fortentwicklung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs aufgrund einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2017 beauftragt. Die kommunalen Spitzenverbände waren an der Formulierung des Gutachterauftrages beteiligt, konnten sich aber mit dem gemeinsam vorgetragenen Anliegen, den Auftrag auf eine Untersuchung des vertikalen Finanzausgleichs auszuweiten, nicht durchsetzen.

Erstmals wurde dem Vorstand des Landkreistages Saarland in dessen Sitzung am 05.06.2020 über das Gutachten berichtet. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat die Forderung der kommunalen Spitzenverbände bei seiner Beschlussfassung erneut aufgegriffen und eine Begutachtung des vertikalen Finanzausgleichssystems im Saarland ausdrücklich befürwortet. Das Gutachten wurde am 20.08.2020 der Landrätin, den Landräten und dem Regionalverbandsdirektor sowie der Kämmererin und den Kämmerern vorgestellt. Eine abschließende Bewertung des Gutachtens ist für die Sitzung des Vorstandes des Landkreistages Saarland im Oktober 2020 vorgesehen.

Ziel des Gutachtens von Döring und Thöne ist die Überprüfung der „ökonomische[n] Sachgerechtigkeit der bestehenden Verteilung der Schlüsselzuweisungen innerhalb der kommunalen Ebene im saarländischen Finanzausgleich“. Im Ergebnis vertreten die Gutachter die Auffassung, dass die bestehende Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs im Saarland vor allem bezüglich der Ermittlung des Finanzbedarfs auf Gemeindeebene durch ein „großes Bemühen“ gekennzeichnet sei, mögliche Bedarfsfaktoren umfassend zu berücksichtigen, um die Kommunen mit einer adäquaten finanziellen Handlungsfähigkeit im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie auszustatten. Die konkrete Erfassung dieser Bedarfe erfolge jedoch aus finanzwissenschaftlicher Sicht nicht immer sachgerecht und impliziere „ungewollte adverse Effekte“ bei der Mittelverteilung.

Daher sprechen sich die Gutachter für eine Streichung aller Ergänzungsansätze (Streitkräfte, Kinder, Straßen, Gruben, Kurorte, zentrale Orte) auf der Ebene der Städte und Gemeinden aus. Sie seien empirisch nicht belegt. Lediglich der Soziallastenansatz soll in veränderter Form als Ergänzungsansatz auf der Ebene der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken erhalten bleiben.

Bei der Formulierung des Gutachterauftrages war es darüber hinaus ein Anliegen des Landkreistages Saarland, dass in der vorliegenden Studie Vorschläge zum Umgang mit Reformverlierern und Reformgewinnern unterbreitet werden würden. In ihrem Gutachten distanzieren sich Döring und Thöne jedoch von den Begriffen „Gewinner“ und „Verlierer“. Durch ihre Untersuchung sei deutlich geworden, dass die sog. „Gewinner“ einen nicht erfüllten Bedarf aufweisen, der bislang nicht beachtet worden sei. Umgekehrt seien den sog. „Verlierern“ bislang zu viele Mittel zugeflossen. Übergangsregelungen werden für Gemeinden vorgeschlagen, die vom Grubenansatz profitiert haben. Ein entsprechender Ausgleich könnte möglicherweise außerhalb des Finanzausgleichs erfolgen.

Die Überprüfung der Sachgerechtigkeit der Aufteilung der den Städten und Gemeinden einerseits und den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken andererseits bereitgestellten Anteile an der Finanzausgleichsmasse durch die Gutachter hat eine symmetrische Mittelverteilung ergeben. Eine Änderung der Teilschlüsselmassen, die Städten und Gemeinden sowie Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken zufließen, sei daher nicht notwendig.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport verfolgt die Zielsetzung, das Gutachten vollumfänglich umzusetzen, hält es aber für möglich, dass für eine Übergangszeit ein Teil der Mittel nach dem derzeit gültigen Finanzausgleichsmodell und ein Teil nach dem Reformmodell verteilt wird.

Bei ihrer Analyse des Soziallastenansatzes sprechen sich die Gutachter für eine Abkehr vom Zahlungsbezug aus. Die vorgeschlagene Orientierung an Strukturindikatoren ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland grundsätzlich denkbar. Die Indikatorenherleitung sowie deren Auswahl und Anzahl kann allerdings bislang nicht nachvollzogen werden. Aussagen über die Verteilungswirkung einer Systemumstellung sind ebenfalls nicht möglich. Hier könnten

aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland prognostische Modellrechnungen hilfreich sein.

Der Vorschlag, den Schulsachkostenausgleich abzuschaffen, ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland nachvollziehbar, zumal die freiwerdenden Mittel den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken über Schlüsselzuweisungen zufließen sollen.

In Umsetzung mehrerer Vorstandsbeschlüsse zum Thema Sozillastenansatz hat am 06.03.2020 beim Landkreistag Saarland in Saarbrücken ein Workshop zur Fortentwicklung des Sozillastenansatzes im saarländischen Kommunalfinanzausgleichsgesetz (KFAG) stattgefunden. Für die inhaltliche Leitung des Workshops konnte der Direktor des Instituts für öffentliche Finanzen und Public Management an der Universität Leipzig, Prof. Dr. Thomas Lenk, gewonnen werden. Er wurde von Dr. Mario Hesse, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft der Universität Leipzig, unterstützt.

Der Workshop war dreiteilig aufgebaut. Nach einer Analyse der kommunalen Finanzlage im Saarland wurden die Funktionsweise des kommunalen Finanzausgleichs im Hinblick auf dessen Ziele und Funktionen sowie dessen horizontale Verteilungswirkung erläutert. Abschließend wurden der bestehende Sozillastenansatz im KFAG analysiert und unterschiedliche Reformmöglichkeiten erörtert.

Die Analyse der kommunalen Finanzlage im Saarland hat ergeben, dass die saarländischen Kommunen landesseitig strukturell unterfinanziert sind, was bei einer Betrachtung der Zuweisungen des Landes im Bundesländervergleich besonders deutlich wird. Die saarländischen Kommunen erhalten bei einem Kommunalisierungsgrad von 43 Prozent Zuweisungen des Landes in Höhe von lediglich 943 Euro je Einwohner. Im Bundesland Schleswig-Holstein, wo der Kommunalisierungsgrad ebenfalls 43 Prozent beträgt, erhalten die Kommunen hingegen Zuweisungen des Landes, die rund 50 Prozent höher sind als im Saarland (1.398 Euro je Einwohner). Das bedeutet, dass sich die landesseitige Finanzausstattung der kommunalen Ebene im Saarland derzeit nicht im Einklang mit dem kommunalen Aufgabenbestand befindet. Als Ansatzpunkt zur Verbesserung

haben Lenk und Hesse hier die neuen Bundesergänzungszuweisungen für finanzschwache Kommunen identifiziert.

Im Bundesländervergleich wird diese strukturelle Unterfinanzierung durch schwache Einnahmekraft (lediglich 1.093 € je Einwohner) und die höchste Pro-Kopf-Verschuldung (3.652 € je Einwohner) verstärkt. Diese Faktoren bedingen die mit Abstand niedrigsten Pro-Kopf-Investitionen im Bundesländervergleich von lediglich 203 € je Einwohner (50 Prozent des Bundesdurchschnitts).

Der Soziallastenansatz (§ 14 Abs. 5 KFAG) ist ein Neben- oder Ergänzungsansatz im (horizontalen) kommunalen Finanzausgleich und hat die Funktion, soziale Mehrbelastungen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zu berücksichtigen. Er ist an tatsächlichen Fehlbeträgen (Ist-Ausgaben/Defizite) im Sozialbereich (Produkte/ Produktgruppen 311, 312, 318, 351, 361, 362, 363) orientiert, verfügt über einen degressiven Ausgleichstarif und ist als Spitzenausgleich gestaltet. In der Vergangenheit war der Soziallastenansatz häufiger Anlass für Diskussionen. Kritisiert wird insbesondere der Zahlungsbezug, der sich an Ist-Ausgaben/Defiziten orientiert. Lenk und Hesse bezeichnen das System als „strategieanfällig“. Die Finanzwissenschaftler Thomas Döring und Michael Thöne nennen die Systematik in ihrer Studie „Fortentwicklung des horizontalen Finanzausgleichs im Saarland“ „manipulationsanfällig“.

Von Lenk und Hesse wird das Vorhandensein eines Soziallastenansatzes im saarländischen KFAG grundsätzlich positiv bewertet. Der Einwohnerbezug (§ 14 Abs. 5, S. 1 KFAG) sichere die „richtige“ Gewichtung. Die Orientierung am Zahlungsbezug (Ist-Ausgaben/ Defizite) wird –wie bereits erwähnt– als „strategieanfällig“ bezeichnet und stelle wegen des Spitzenausgleichs einen Anreiz zur Generierung höherer Ausgaben dar.

In der Festlegung der Soziallasten anhand der Salden der Produkte bzw. Produktgruppen des Produktplans (311, 312, 318, 351, 361, 362, 363) erkennen Lenk und Hesse einerseits eine „breite Anerkennung“ der Soziallasten der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Andererseits wird die sehr unterschiedliche Steuerbarkeit der Einzelleistungen („äußere“ Steuerung durch Bundes- und Landesrecht vs. „innere“ Steuerung durch Genehmigungspraxis und Organisation) als problematisch angesehen. Weiterhin seien die einzelnen

Teilbereiche nicht nur sehr unterschiedlich stark normiert, sondern sie erforderten einen ebenso unterschiedlichen Personaleinsatz.

Hinsichtlich der Reformmöglichkeiten unterscheiden Lenk und Hesse zwischen einer technisch/methodischen und einer systematischen Weiterentwicklung. Unter technisch/methodischen Aspekten wäre es aus Sicht der Sachverständigen möglich,

- die Beschränkung auf überdurchschnittliche Lasten aufzuheben und
- auch zwischen denjenigen Landkreisen, deren Belastung durch Soziallasten im Verhältnis zur Einwohnerzahl den Durchschnitt der Landkreise nicht übersteigt, zu differenzieren.

Dies würde einen gewissen Umverteilungseffekt, bei dem die Spreizung zwischen den Landkreisen/ dem Regionalverband Saarbrücken von 30 auf ca. 35 Prozent steigen würde, bewirken.

Unter der Überschrift „systematische Weiterentwicklung“ haben Lenk und Hesse die Kriterien „Personal- und Verwaltungskosten“ sowie „Auswahl relevanter Sozialleistungen“ herangezogen. Bei der Betrachtung des Kriteriums „Personal- und Verwaltungskosten“ haben die beiden Wissenschaftler nochmals betont, dass durch die Berücksichtigung von Ist-Ausgaben/Defiziten ein Anreiz zu höheren Ausgaben bestehe, wodurch lediglich die Verteilung zwischen den Landkreisen beeinträchtigt werde („Nullsummenspiel“).

Wegen der „Strategieanfälligkeit“ der Orientierung an Ist-Ausgaben/ Defiziten haben sich Lenk und Hesse für das Heranziehen von Berechnungsgrundlagen ausgesprochen, die nicht direkt steuerbar sind und bei denen die Entscheidung über Leistungsgewährung und Leistungshöhe im Wesentlichen durch externe Faktoren (Bundes- und Landesrecht) bestimmt wird. Für das Saarland wird eine Bezugnahme

- auf SGB-II-Bedarfsgemeinschaften und Personen (ggf. in Verbindung mit Mietstufen) sowie
- auf Hilfen zu Pflege-Fallzahlen (ggf. in Verbindung mit Armutsneigung und Altersstruktur)

als Möglichkeit angesehen. Im Ergebnis sprechen sich Lenk und Hesse für eine Abkehr vom Zahlungsbezug mit dessen Orientierung an Ist-Ausgaben/Defiziten aus.

Die von Lenk und Hesse beschriebene anhaltende strukturelle Unterfinanzierung der gesamten kommunalen Ebene im Saarland sollte aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland Anlass zu Überlegungen sein, auch den vertikalen Finanzausgleich - gerade nach der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen - zu begutachten. In vielen Bundesländern wird das Finanzausgleichssystem in regelmäßigen Abständen gutachterlich evaluiert. In Mecklenburg-Vorpommern haben die Analysen und gutachterlichen Stellungnahmen des Instituts für öffentliche Finanzen und Public Management an der Universität Leipzig zu einer substanziellen Verbesserung der finanziellen Ausstattung der kommunalen Ebene beigetragen. Derzeit wird der kommunale Finanzausgleich in Brandenburg durch das Leipziger Institut umfassend begutachtet.

6. Konnexitätsverletzung durch Geschwisterregelung bei der Kinderbetreuung

Im Berichtszeitraum hat sich der Landkreistag Saarland mit der Umsetzung des sog. Gute-Kita-Gesetzes des Bundes auf Landesebene umfassend auseinandergesetzt. Seit der Vorstandssitzung vom 25.10.2019 stand dabei die Prüfung der konnexitätsauslösenden Wirkung der Geschwisterermäßigung nach § 14 Abs. S. 4ff. der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (AusVO SKBBG) im Mittelpunkt der Betrachtungen. In der genannten Vorstandssitzung wurde u.a. folgender Beschluss gefasst:

Der Vorsitzende wird ermächtigt, einen Gutachterauftrag zur juristischen Bewertung der Regelungen zur Geschwisterermäßigung im Bereich der Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit Blick auf ihre Konnexitätsrelevanz, zu erteilen.

Nach Rücksprache mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt ist die Geschäftsstelle im Herbst des vergangenen Jahres mit Prof. Dr. Johannes Hellermann, Universität Bielefeld, dessen Forschungsschwerpunkte u.a. im Verfassungsrecht,

Finanzverfassungsrecht und Kommunalrecht liegen, in einen telefonischen Austausch getreten.

Nach fernmündlicher Abstimmung des Beratungsgegenstandes im Dezember 2019 fand auf Anregung des Sachverständigen am 11.02.2020 in der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland ein Abstimmungsgespräch, an dem der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer des Landkreistages Saarland sowie die zuständige Referentin und der zuständige Referent teilgenommen haben, statt.

Zur Vorbereitung der für den 03.04.2020 geplanten Sitzung des Vorstandes des Landkreistages Saarland hatte die Geschäftsstelle des Landkreistages den Sachverhalt im Nachgang zu dem genannten Gedankenaustausch nochmals eingehend analysiert und die Grundlagen und Voraussetzungen der Konnexitätsregelungen im Saarland aufgearbeitet.

Bei ihrer Prüfung ist die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der Geschwisterermäßigung nach § 14 Abs. 2 S. 4ff. AusVO SKBBG mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen konnexitätsauslösenden Tatbestand handelt. Über dieses Prüfungsergebnis wurden die Mitglieder des Landkreistages Saarland mit Rundschreiben 70/2020 vom 09.04.2020 informiert.

Am 20.05.2020 wurde der in Rede stehende Sachverhalt in einer Telefonkonferenz mit der Konnexitätsstelle beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erörtert. Nachdem die Konnexitätsstelle beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport die Rechtsauffassung des Landkreistages Saarland dem Grunde nach bestätigt hatte, wurde Prof. Dr. Hellermann mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens mit dem Titel „Die Lastentragung für die Geschwisterregelung nach § 14 Abs. 2 S. 4ff. der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes“ gebeten.

Der Sachverständige kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen, durch die die Rechtsauffassung des Landkreistages Saarland bestätigt und gestützt wird:

- Bei der Geschwisterregelung nach § 14 Abs. 2 S. 5 AusVO SKBBG und der diesbezüglichen Finanzierungszuweisung zulasten der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken nach § 14 Abs. 2 S. 7

AusVO SKBBG handelt es sich um eine konnexitätsrelevante Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Rechtsverordnung.

- Der Gesetz- und der Ordnungsgeber haben ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung, auf der Basis einer Kostenfolgeabschätzung einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen, nicht genügt.
- Es liegt deshalb ein Verstoß gegen Art. 120 S. 2 der saarländischen Verfassung (SVerf) vor.

Am 05.06.2020 wurde der Vorstand des Landkreistages Saarland ausführlich über den in Rede stehenden Sachverhalt und die im Raum stehende Rechtsauffassung informiert. Im Rahmen dieser Sitzung hat der Vorstand des Landkreistages Saarland diese Rechtsauffassung zustimmend zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus empfahl der Vorstand des Landkreistages, dass ein Mitglied des Landkreistages Saarland Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof des Saarlandes erheben oder ggf. einen Antrag auf Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes einreichen solle. In Umsetzung des Vorstandsbeschlusses vom 05.06.2020 wurde zwischenzeitlich Rechtsanwältin Dr. Jochen Hentschel, Rechtsanwaltskanzlei Cornelius, Bartenbach, Haesemann (CBH) & Partner in Köln, hinzugezogen und mit diesem der Sachverhalt im Hinblick auf die prozessualen Optionen sowie eine außergerichtliche Einigung mit dem Land erörtert.

Das zuständige Ministerium für Bildung und Kultur hatte sich in einem Gespräch mit dem Landkreistag Saarland nicht eindeutig positioniert. Es wurde jedoch die Frage angesprochen, ob es möglich sei, sich außergerichtlich zu einigen. Zur Feststellung be- und entlastender Faktoren wurde begonnen, ein Verfahren zur Datenerhebung zu etablieren und mit den Mitgliedern des Landkreistages Saarland abzustimmen. In der folgenden Vorstandssitzung am 26.06.2020 hat der Vorstand des Landkreistages Saarland den aktuellen Sachverhalt zur Kenntnis genommen und folgenden Beschluss gefasst:

1. *Der Vorstand des Landkreistages Saarland empfiehlt, mit dem zuständigen Ministerium für Bildung und Kultur im Austausch zu bleiben und ermächtigt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer des Landkreistages Saarland in Abstimmung mit der Landrätin, den Landräten und dem Regionalverbandsdirektor ggf. eine außergerichtliche Lösung, die einen*

auskömmlichen Belastungsausgleich bis zum Haushaltsjahr 2023 umfasst, zu finden.

- 2. Angesichts zu berücksichtigender Fristen empfiehlt der Vorstand des Landkreistages Saarland parallel hierzu, die notwendigen Voraussetzungen zur Klageerhebung durch ein Mitglied des Landkreistages Saarland zu schaffen.*
- 3. Der Landkreis Saarlouis wird gebeten, stellvertretend für die Mitglieder des Landkreistages Saarland ggf. Klage einzureichen.*
- 4. Alle anfallenden Kosten werden anteilig durch die Mitglieder des Landkreistages Saarland getragen.*

In Umsetzung des vorgenannten Beschlusses hat der Landkreistag Saarland mit dem Ministerium für Bildung und Kultur Verhandlungen mit dem Ziel einer Verständigung über einen auskömmlichen Belastungsausgleich im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung aufgenommen. Die beiden Parteien sind bis dato in zwei Verhandlungsrunden (13.07.2020, 16.07.2020) zusammengekommen. Als wesentliches Zwischenergebnis kann aus Sicht des Landkreistages Saarland festgehalten werden, dass das Ministerium für Bildung und Kultur die konnexitätsauslösende Wirkung der sog. „Geschwisterregelung“ dem Grunde nach anerkannt hat. Fragen der be- und entlastenden Folgewirkungen der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes im Saarland müssen in einer weiteren Verhandlungsrunde, die für den 29.09.2020 geplant ist, vertieft werden.

Parallel zu den Verhandlungen zwischen dem Land und dem Landkreistag Saarland hat der Landkreis Saarlouis am 16.07.2020 beim Oberverwaltungsgericht fristwährend einen Antrag auf Normenkontrolle gestellt. Ebenso fristwährend hat der Landkreis Saarlouis am 31.07.2020 Kommunalverfassungsbeschwerde gemäß Art. 123 Verfassung des Saarlandes (SVerf) i. V. m. § 9 Nr. 13 i. V. m § 55 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGHG) beim Verfassungsgerichtshof des Saarlandes wegen des Gesetzes Nr. 1968 zur Änderung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 19.06.2019 (Amtsblatt I 2019, S. 564 – Gesetz Nr. 1968), Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz, Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes, erhoben.

7. Tarifreform im saarländischen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Unter der Überschrift „Neue Mobilität“ hatte das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) am 16.01.2020 zu einem kommunalen Spitzengespräch, in dem u.a. ein Konzept für eine strategische Weiterentwicklung des ÖPNV im Saarland sowie die Grundzüge eines Finanzierungskonzeptes einer Tarifreform im saarländischen ÖPNV vorgestellt wurden, eingeladen.

Aus Sicht der Aufgabenträger im (straßengebundenen) ÖPNV sind vor allem die Modalitäten der Umsetzung und Finanzierung der Tarifreform, die nachfolgend in ihren bisher bekanntgewordenen Grundzügen vorgestellt werden, bedeutend.

Im Rahmen eines sog. ÖPNV-Paktes hat das MWAEV angeboten, dass das Land

- die Aussetzung der Tarifierhöhung in 2020 (rund 3 Mio. €) und
- die Tarifreform 2021 bis 2023 als Anschlag für die weitere ÖPNV-Offensive

finanzieren werde. Im Jahr 2023 soll eine Evaluation der Maßnahmen durchgeführt werden. Im Gegenzug verpflichten sich die kommunalen Aufgabenträger, sich für eine Qualitätsverbesserung im Verkehrsangebot ihres Zuständigkeitsbereichs zu engagieren. Konkret soll das Angebot an Nahverkehrsleistungen mindestens gehalten und perspektivisch ausgebaut werden. Ebenso fordert das Land die kommunale Ebene auf, bei der Vermarktung der Tarifoffensive mit einer Imagekampagne für den ÖPNV mit dem Land „an einem Strang zu ziehen“.

Im Rahmen der Tarifreform sollen sowohl das Einzelticket als auch die Tagestickets neugestaltet werden. Der Preis für ein Einzelticket soll künftig bei Preisstufe sieben gekappt werden. Tagestickets sollen künftig in drei Preisstufen, jeweils für eine, zwei oder bis zu fünf Personen, in einem Preisrahmen von 4,90 € bis 8,80 € für eine Person, 6,90 € bis 9,90 € für zwei Personen und 9,90 € bis 18,90 € für bis zu fünf Personen bei landesweiter Ticketgültigkeit in der höchsten Preisstufe angeboten werden. Der Ticketpreis für Kinder soll ab Preisstufe zwei pauschaliert werden und 2,70 € betragen. Der Kurzstreckentarif für 1,90 € (berechtigt zur Fahrt über fünf Haltestellenabschnitte) bleibt erhalten. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Tarifreform landesweit Pauschaltarife für die folgenden sechs Zielgruppen angeboten werden:

- Bürgerticket für 99 €/mtl. (mit zusätzlicher Vergünstigung durch sog. „Jobtickets“);
- Schüler-Abo für 49 €/mtl. (Geschwisterrabatt bis zu 40 v.H.; 2. Kind: 39 €; 3. Kind und jedes weitere Kind: 29 €);
- Azubi-Abo für 59 €/mtl. (zusätzliche Vergünstigungen durch Arbeitgeberzuschüsse sowie analoges Angebot für Personen, die einen Freiwilligendienst leisten);
- Senioren-Abo für Personen ab 65 Jahre für 59 €/mtl.;
- „9-Uhr-Abo“ für 39 €/mtl.;
- Sozialticket (ab 9 Uhr) für 29 €/mtl..

Die Modalitäten der Einführung und der Finanzierung eines landesweiten Sozialtickets müssen noch im Einzelnen geklärt werden. Das MWAEV schlägt dazu eine Finanzierung des Ticketpreises innerhalb der Tarifreform durch das Land vor. Für die Einführung des Sozialtickets soll mit dem Landkreis Saarlouis als „Pilotlandkreis“ eine schlanke Administration entwickelt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Regierungsklausur vom 30.11./01.12.2019 wird das Land zusätzliche Landesmittel zur Finanzierung der Tarifreform in folgender Höhe aufwenden:

- 2021: 5 Mio. €
- 2022: 7,5 + 2,5 Mio. €
- 2023: 10,0 + 2,5 Mio. €

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich in seiner Sitzung am 07.02.2020 mit der anstehenden Tarifreform befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. *Der Vorstand des Landkreistages Saarland nimmt den aktuellen Sachstand zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Der Vorstand des Landkreistages Saarland verbindet dies mit der Erwartung, dass das Land die Details des skizzierten „ÖPNV-Paktes“ rasch schriftlich vorlegen und mit den kommunalen Aufgabenträgern einvernehmlich abstimmen wird.*

Der genannte Vorstandsbeschluss wurde der zuständigen Ministerin schriftlich mitgeteilt. Eine schriftliche Darstellung eines ÖPNV-Paktes ist bislang - wohl pandemiebedingt - nicht erfolgt. Der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland ist zwischenzeitlich bekannt geworden, dass die skizzierte Tarifreform nicht - wie ursprünglich geplant - zum 01.01.2021, sondern wohl pandemiebedingt erst zum 01.04.2021 umgesetzt werden soll.

Die Corona-Pandemie hat die Tarifreform insgesamt in den Hintergrund treten lassen. Pandemiebedingt wird die Debatte um den ÖPNV derzeit von einem Rettungsschirm, der zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen auf Seiten der Unternehmen und der Aufgabenträger gespannt werden soll, dominiert.

8. Schülerbeförderung

Aufgrund der Schulschließungen infolge der Corona-Pandemie herrschte unter den saarländischen Unternehmen, die im Schülerverkehr tätig sind, große Verunsicherung. Im Rahmen einer Pressemitteilung des Landesverbandes Verkehrsgewerbe (LVS) hatte der Verband vor ernststen wirtschaftlichen Problemen gewarnt, in die die Verkehrsunternehmen geraten wären, wenn Vergütungen ab der Schulschließung komplett entfallen wären. Bis die Unternehmen sich auf die neue Situation überhaupt hätten einstellen können, so befürchtete der LVS, wäre es für viele der Unternehmen zu spät gewesen. Der Landesverband Verkehrsgewerbe bat am 17.03.2020 den Landkreistag Saarland um eine Stellungnahme, wie seitens der Landkreise und des Regionalverbandes mit diesem Thema umgegangen werde.

Auch die Schulverwaltungsämter sahen die Notwendigkeit der Unterstützung, da sonst die Gefahr bestanden hätte, dass die Beförderungsunternehmen nicht überleben mit der Folge, dass die Schulträger bei Normalisierung der Situation ein Problem gehabt hätten, den Beförderungsverpflichtungen nachkommen zu können. Der Geschäftsführer des Landkreistages Saarland nahm entsprechende Verhandlungen mit dem Landesverband Verkehrsgewerbe auf und unterbreitete dem LVS auf der Basis eines Vorschlages aus dem Landkreis Saarlouis am 18.03.2020 das Angebot, den

Busunternehmen 30% der vertraglichen Leistungen als Vorhaltekosten zu erstatten. Dabei sollten keine Personalkosten berücksichtigt, da vorausgesetzt wurde, dass für das freigesetzte Personal bei den zuständigen Stellen Kurzarbeit angemeldet wurde.

Als Ergebnis der Verhandlungen mit dem LVS wurde eine Einigung auf 40 % der vertraglichen Leistungen als Vorhaltekosten an die Busunternehmen erzielt. Im Gegenzug sagte der LVS zu, die betroffenen Busunternehmen zu bitten, von voreiligen Schritten Abstand zu nehmen (z.B. Insolvenzanmeldung), um die Leistungen nach Wegfall der Corona-Einschränkungen zügig wieder aufnehmen zu können.

Hinsichtlich der seitens des Landkreistages ursprünglich vorgeschlagenen Pauschale von 30 % als Vorhaltekosten konnte keine Einigung erzielt werden, da das Land den betroffenen Unternehmen 60 % der vertraglichen Leistungen als Vorhaltekosten erstattete. Der LVS wies zudem daraufhin, dass der Schülerverkehr sehr stark mit Minijobbern betrieben werde, die nicht unter die Kurzarbeiterregelung fallen.

Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken wurden um hausinterne Abstimmung hinsichtlich einer Zustimmung zur Einigung mit dem LVS gebeten. Nachdem am 19.03.2020 alle Landkreise und der Regionalverband ihre Zustimmung zu der vereinbarten Finanzhilfe erklärt haben, wurde der Geschäftsführer des Landesverbandes Verkehrsgewerbe noch am gleichen Tag von der erfolgten Zustimmung in Kenntnis gesetzt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wurde im Nachgang gegenüber dem LVS klargestellt, dass sich das Verhandlungsergebnis vom 19.03.2020 ausschließlich auf die Schülerbeförderungsverkehre bezieht, für die die Landkreise/der Regionalverband als Schulträger nach § 45 Abs. 3 Nr. 4 und 5 SchoG zuständig sind. Dies sind die notwendigen Beförderungskosten, die durch den Besuch von Förderschulen und infolge der Behinderung eines Schülers, der eine Regelschule besucht, entstehen.

Nach erfolgter Unterrichtung des Landesverbandes Verkehrsgewerbe vorab durch die Geschäftsstelle des Landkreistages erfolgte eine offizielle Unterrichtung des LVS durch ein Schreiben des Vorsitzenden des Landkreistages Saarland vom 24.03.2020. Von der Regelung wurden ferner der Saarländische Städte- und Gemeindetag sowie auf Anfrage das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport informiert.

Im Anschluss an die Abstimmung unter den Landkreisen zum Musterhygieneplan des Landes für Schulen wurde seitens der Landkreise die Frage nach den erforderlichen Rahmenbedingungen des Landes in Bezug auf den Schülerbeförderungsverkehr unter Pandemiebedingungen aufgeworfen. Dabei ging es u.a. um die Beantwortung von Fragen des Abstandes bei der Schülerbeförderung, besonderer Schutzvorkehrungen und der Anzahl der zu befördernden Schüler in den verschiedenen Fahrzeuggrößen.

Das Ministerium für Bildung und Kultur teilte zunächst mit, dass nicht geplant sei, Vorschriften in Bezug auf den Infektionsschutz im Schülerbeförderungsverkehr zu formulieren. Da das Land jedoch ebenfalls Träger von Förderschulen ist, stellte das Land mit dem Landesverband Verkehrsgewerbe geeinte Regelungen des Landes für die Schulen, bei denen das Land Schulträger ist, dem Landkreistag Saarland zur Verfügung. Das Land hat den Musterhygieneplan im Nachgang schließlich überarbeitet und in der Fassung vom 22.05.2020 die von den Landkreisen aufgeworfenen Fragen zur Schülerbeförderung weitgehend beantwortet.

9. Neuordnung der Schulsozialarbeit

Die Geschäftsstelle des Landkreistages hatte bereits in den beiden vorangegangenen Geschäftsberichten 2018 und 2019 über eine geplante Neuordnung der Schulsozialarbeit berichtet. Die Landesregierung hatte sich vor dem Hintergrund der Kritik des Landesrechnungshofes im Sommer 2018 an den Landkreistag Saarland gewandt, um das weitere Vorgehen zur Neuordnung der Schulsozialarbeit abzustimmen. Auch aus Sicht des Landkreistages Saarland schien die Situation in Bezug auf die unübersichtliche Angebotsstruktur und den hohen Finanzierungsanteil der öffentlichen Jugendhilfe reformbedürftig. Zudem erwarteten die Landkreise und der Regionalverband ein höheres finanzielles Engagement des Landes im Bereich der Schulsozialarbeit. Zur weiteren Vorgehensweise wurde eine Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Ministerien und des Landkreistages Saarland gebildet. Die Steuerungsgruppe tagte zuletzt am 11.03.2020.

Im Berichtszeitraum wurde der Vorstand in drei Sitzungen am 25.10.2019, am 13.12.2019 und am 05.6.2020 mit dem aktuellen Sachstand zur Arbeit der Steuerungsgruppe befasst. Bei allen Beschlüssen des Vorstandes zur Neuordnung der Schulsozialarbeit stand stets auch die Erwartung im Vordergrund, dass sich das Land finanziell in höherem Maße beteiligen muss, wenn es gelingen soll, ohne Qualitätseinbuße bei den existierenden Angeboten eine Grundversorgung an Schulsozialarbeit in der Fläche zu bewerkstelligen.

Zur flächendeckenden Ausdehnung von Schulsozialarbeit als Basisversorgung hat der Vorstand mit Beschluss vom 25.10.2019 darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für eine solche Ausdehnung ist, dass bestehende Angebote erhalten bleiben und sich das Land in gleichem Maße finanziell an der Schulsozialarbeit beteiligen muss wie die örtliche Jugendhilfe. Zur zusätzlichen sozialindizierten Versorgung von Schulen mit besonderen Herausforderungen waren die Indikatoren, nach denen sich die zusätzliche Mittelzuweisung richten soll, im Oktober nicht abschließend vereinbart. Das Ministerium für Bildung legte erste alternative Berechnungsmodelle vor, aus denen sich, je nach Gewichtung zwischen Sockelversorgung und sozialindizierter Zusatzversorgung sowie unterschiedlicher Gewichtung der Sozialindikatoren zueinander unterschiedliche Verteilungen unter den Kreisen ergaben.

Das federführende Ministerium für Bildung und Kultur hat zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit einen zweiten Zwischenbericht der Steuerungsgruppe vorgelegt, dessen Inhalt in der Steuerungsgruppensitzung vom 18.11.2019 einstimmig verabschiedet wurde. Da die Steuerungsgruppe zu Fragen, die einer politischen Entscheidung bedurften, keinen Beschluss fasste, fand am 11.12.2019 unter Beteiligung der Staatssekretäre des Bildungs- und des Sozialministeriums sowie der beiden Regierungsfractionen ein Abstimmungsgespräch mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landkreistages Saarland statt.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland befasste sich am 13.12.2019 mit dem zweiten Zwischenbericht der Steuerungsgruppe sowie den Ergebnissen des Abstimmungsgesprächs vom 11.12.2019 und beschloss wie folgt:

- 1. Der Landkreistag Saarland nimmt das Verhandlungsergebnis vom 11.12.2019 zur Neuordnung der Schulsozialarbeit zustimmend zur Kenntnis.*

2. Der Landkreistag Saarland betont erneut, dass eine zumindest mittelfristig hergestellte paritätische Finanzierung der Schulsozialarbeit zwischen dem Land und den Landkreisen/dem Regionalverband eine unabdingbare Voraussetzung für eine gemeinsame Ressourcenverantwortung und Steuerung auf Augenhöhe darstellt.

Zwischen Landkreistag und Land wurde Einvernehmen darüber hergestellt, dass die paritätische Finanzierung als verbindliche Zielvorgabe formuliert werden soll und entsprechende Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden. Zunächst stellt das Land in den nächsten Jahren 3,9 Mio. Euro für die Schulsozialarbeit bereit mit dem Ziel, bis zum Ende der Legislaturperiode 2022 die paritätische Finanzierung herzustellen. Damit kam das Land der Forderung des Landkreistages Saarland nach. Der Landkreistag hatte zuvor bekräftigt, dass ohne eine paritätische Finanzierung auch keine gemeinsame Ressourcenverantwortung erfolgen könne. Zur Weiterentwicklung des „Kollegiums der Zukunft“ stellte das Land noch zusätzlich 200.000 Euro für zwei Jahre zur Verfügung, die dazu dienen, im Rahmen eines Modellprojektes im Landkreis Saarlouis und im Landkreis St. Wendel Formen der Zusammenarbeit und der Verzahnung zu erproben.

Die Verteilung der Landesmittel auf die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken richtet sich nach den Kriterien Schülerzahl, Schulstandorte, SGB-II-Bezieher und HzE-Fälle. Dabei werden die Kriterien Schülerzahl und Schulstandorte mit je 20% und die Kriterien SGB-II-Bezieher und HZE-Fälle mit je 30% gewichtet. Nach Verteilung der Mittel auf die Landkreise und den Regionalverband sollen die Kreis- und Landesmittel innerhalb der jeweiligen Landkreise/dem Regionalverband zu 50% als Sockelbetrag für eine Basisversorgung und zu 50% sozialindiziert für Schulen mit besonderen Problemen zugewiesen werden. Zur Gestaltung des Sockelbetrages, der der Grundversorgung aller Schulen dient und der 50% der Gesamtmittel ausmacht, wurden unterschiedliche Gewichtungen je nach Schulform vorgenommen. Bei der sozialindizierten Versorgung, die die restlichen 50% der Mittel ausmachen, spielt die Einschätzung der Landkreise/des Regionalverbandes eine entscheidende Rolle.

Unter Berücksichtigung der Beschlusslage des Landkreistages Saarland vom 13.12.2020 und dem bis dahin hergestellten Einvernehmen hatte die Steuerungsgruppe zur Neuordnung der Schulsozialarbeit einen Vertragstext eines Zuwendungsvertrages zu erstellen, der der Weiterfinanzierung und Überführung der Schoolworker von der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung und Kultur dient. Neben der Integration des Schoolworkerprojektes in das neugestaltete System der Schulsozialarbeit musste das hergestellte Einvernehmen zur Neugestaltung der Finanzierung der Schulsozialarbeit vom 11.12.2019 in den Zuwendungsvertrag inklusive der Aufnahme der Gremienstruktur auf Landesebene sowie auf Kreis- und Regionalverbandsebene in die Zuwendungsverträge im Vorgriff auf noch ausstehende rechtliche Änderungen eingearbeitet werden.

Die Steuerungsgruppe tagte zuletzt am 11.03.2020. Im Rahmen der Sitzung vom 11.03.2020 wurde seitens des Ministeriums für Bildung und Kultur ein erster Entwurf eines Zuwendungsvertrages vorgelegt. Im Anschluss fanden zwischen dem 11.03.2020 und 27.03.2020 weitere Abstimmungen im Umlaufverfahren statt, wobei auch Stellungnahmen aus der Unterarbeitsgruppe berücksichtigt wurden, sofern diese in der Steuerungsgruppe konsensfähig waren. Der Zuwendungsvertrag in der Fassung vom 25.03.2020 wurde von der Steuerungsgruppe am 27.03.2020 Corona-bedingt im Umlaufverfahren verabschiedet. Da die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken die Zuwendungsempfänger sind, ist der Zuwendungsvertrag zwischen dem jeweiligen Landkreis und dem Ministerium für Bildung und Kultur abzuschließen. Der Zuwendungsvertrag ist befristet, so dass die Neuordnung der Schulsozialarbeit bereits zu Beginn des Schuljahrs 2020/21 umgesetzt werden kann, noch bevor entsprechende schulrechtliche und jugendhilferechtliche Änderungen in Kraft getreten sein werden.

Ursprünglich war eine Befassung des Vorstandes in der Sitzung am 03.04.2020 vorgesehen, die jedoch Corona-bedingt abgesagt wurde. Der Landkreistag Saarland hat mit Schreiben des Vorsitzenden vom 03.04.2020 dem Zuwendungsvertrag Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen im Saarland“ mit einer Laufzeit 01.08.2020 bis 31.07.2021 in der Fassung vom 25.03.2020 zugestimmt. Den Landkreisen und dem Regionalverband wurden Beitritt und Abschluss des Zuwendungsvertrages empfohlen. Die Zustimmung des Landkreistages Saarland

erfolgte durch Entscheidung des Vorsitzenden vom 31.03.2020 nach § 12 Abs. 6 Satz 2 der Satzung. Danach kann der Vorsitzende in dringenden Fällen an Stelle des Vorstandes entscheiden, dem Vorstand ist nachträglich zu berichten. Dieser Bericht erfolgte in der Vorstandssitzung vom 05.06.2020. Nach der Geschäftsstelle vorliegenden Informationen haben inzwischen alle Landkreise und der Regionalverband entsprechende Zuwendungsverträge zur Neuordnung der Schulsozialarbeit unterzeichnet.

Die Steuerungsgruppe wird in der zweiten Jahreshälfte 2020 die Aufgabe haben, die Änderungen des Schulordnungsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII und des Schulmitbestimmungsgesetzes zu erarbeiten. Im Rahmen dieser Beratungen können auch konzeptionelle oder organisatorische Nachjustierungen vorgenommen werden.

10. Digitale Bildung

Die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland hat in vorangegangenen Geschäftsbericht zum Sachstand in Bezug auf die Struktur und Finanzierung des Digitalpaktes Schule berichtet. Zum Zeitpunkt der Hauptversammlung 2019 führten die kommunalen Spitzenverbände noch Gespräche in verschiedenen Arbeitsgruppen. Dort wurden die Antragsmodalitäten, Antragsformulare sowie die förderwürdige IT-Infrastruktur besprochen. Die Entwürfe der Förderrichtlinien befanden sich noch in der regierungsinternen Abstimmung.

Mit dem Digitalpakt Schule fördert der Bund den Aufbau und die Integration von IT-Infrastruktur in Schulen bis hin zu Endgeräten. Rund 60 Mio. Euro werden für Investitionen in saarländischen Schulen bereitgestellt. Die Mittel sollen auf 5 Jahre verteilt sein, so dass 12 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung stehen. Jedes Bundesland hat Förderrichtlinien erlassen. Für die Landkreise und den Regionalverband ist eine maximale Fördersumme von 35.121.540 Euro vorgesehen. Auf die Städte und Gemeinden entfallen 18.117.899. Bei der Verteilung wurden ein Basisbetrag und Zuschläge berücksichtigt, die unterschiedlichen Schultypen und Schülerzahlen

Rechnung tragen. Die Schulen haben lediglich einen Anspruch auf den Sockelbetrag. Darüber hinaus gehende Beträge ergeben sich aus den Anträgen der Schulträger.

Insgesamt ergibt sich eine Fördersumme von 53.239.439 für die kommunalen Schulträger. Die Anschaffung von Endgeräten ist auf einen Wert von 25.000 Euro je Schule begrenzt, wobei die Geräte nach der Förderrichtlinie ausschließlich in der Schule genutzt werden sollen. Zudem setzt die Anschaffung von Endgeräten voraus, dass vorab eine entsprechende Infrastruktur geschaffen wurde.

Die Abstimmung der Förderrichtlinien und des Antragsverfahrens erfolgte im Saarland in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, an der auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt waren. Da der im externen Anhörungsverfahren vorgelegte Entwurf im Wesentlichen den Abstimmungsergebnissen der Arbeitsgruppe beim Ministerium entsprach, stimmte der Landkreistag Saarland den Förderrichtlinien nach Abstimmung mit den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken zu, kritisierte jedoch den zu erwartenden hohen bürokratischen Aufwand, der mit der Umsetzung der Förderrichtlinie verbunden ist.

Bezüglich der Finanzierung des 10%igen Eigenanteils wurde nach Befassung des Ministeriums für Inneres Bauen und Sport seitens des Landes entschieden, dass der notwendige Eigenanteil von 10 % der Investitionen zur Hälfte vom Land und zur Hälfte aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert werden wird. Die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände hatten in einem Gespräch mit der Kommunalabteilung des Innenministeriums vorab mündlich ihre Zustimmung erteilt. Aufgrund eines durch das Ministerium für Bildung und Kultur kommunizierten Zeitdrucks musste seitens des Landkreistages Saarland noch vor einer Befassung des Vorstands gehandelt werden. Hintergrund war der Hinweis des Bildungsministeriums, dass die Zustimmung zur Entnahme der Hälfte der Eigenmittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich noch vor Veröffentlichung der Förderrichtlinien im Amtsblatt vorliegen müsse. In Anwendung des § 12 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landkreistages Saarland erteilte der Vorsitzende des Landkreistages anstelle des Vorstandes seine Zustimmung gegenüber dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Dem Vorstand des Landkreistages Saarland wurde am 25.10.2019 Bericht erstattet, der Vorstand nahm das Vorgehen zustimmend zur Kenntnis.

Die erste Phase der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Schulschließungen ab dem 16.03.2020 stellten das Bildungssystem im Saarland vor große Herausforderungen. Die Erfahrungen mit dem Unterrichten der Schülerinnen und Schüler zuhause (Homeschooling) machten deutlich, dass hierfür die entsprechende technische Ausstattung im Elternhaus erforderlich ist. So konnten Schülerinnen und Schüler in sehr unterschiedlichem Maße digital erreicht werden. Auf der anderen Seite brachte die Zeit der Schulschließung auch zutage, dass die Lehrkräfte in sehr unterschiedlichem Maße in der Lage waren, von den digitalen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Zur Abfederung von sozialen Benachteiligungen beschloss der Bund, ein Programm aufzulegen, das es ermöglicht, bedürftige Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten zu versorgen. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich am 05.06.2020 und 26.06.2020 mit dem Sachstand zum Ausstattungs-Sofortprogramm des Bundes zur Versorgung bedürftiger Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten befasst. Mit den Bundesgeldern wird die Beschaffung mobiler Endgeräte zur Nutzung zu Hause und in der Schule gefördert. Das Saarland erhält ca. 6 Mio. Euro aus dem Sofortprogramm. Ergänzend zu dem Sofortprogramm des Bundes hat das Ministerium für Bildung und Kultur ein Landesprogramm „Digitale Bildung jetzt!“ mit einem Finanzvolumen von 50 Mio. Euro bis 2022 aufgelegt.

Bundes- und Landesprogramm sollen gewährleisten, dass alle Schülerinnen und Schüler, die ein mobiles Endgerät benötigen, über ein Geräteleihsystem versorgt werden. Lehrkräfte werden entsprechend aus- und weitergebildet und ebenfalls mit mobilen Endgeräten versorgt werden. Es soll ein Geräte-, und Medienleihsystem aufgebaut und das Schulbuchleihsystem weiterentwickelt werden mit dem Ziel, die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern in der Schule und beim Homeschooling zu verbessern, digitale Bildung zu fördern und die Ausleihe von Schulbüchern soweit wie möglich zu ersetzen. Zusammen mit den Mitteln aus dem Digitalpakt Schule stehen im Saarland somit mehr als 110 Mio. Euro zur Weiterentwicklung der digitalen Bildung und der Förderung der Bildungsgerechtigkeit im Bereich der digitalen Bildung zur Verfügung.

Am 03.07.2020 fand ein erster Informationsaustausch zwischen kommunalen Spitzenverbänden und der saarländischen Bildungsministerin statt. Die Ministerin erläuterte die o.g. Ziele und den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Versorgung von sozial schwachen Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten, die zu Hause über kein adäquates Endgerät verfügen, über das Sofortprogramm aufgrund der Vorgaben des Bundes noch im Jahr 2020 umgesetzt werden muss. Die Erweiterung und Weiterentwicklung des Schulbuchleihsystems hin zu einem Schulbuch-, Medien- und Geräteleihsystem muss jedoch zwischen dem Land und den Schulträgern einvernehmlich vorbereitet und sauber geplant werden. Insofern sind beide Projekte bezüglich des zeitlichen Rahmens und des Aufwandes voneinander zu trennen. Im Rahmen der Besprechung mit der Ministerin wurde vereinbart, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe als IT-Expertengruppe einzurichten. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe soll zunächst einheitliche technische Standards für die zu beschaffenden mobilen Endgeräte vereinbaren. Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe tagte erstmals am 09.07.2020.

Um die Umsetzung des Sofortprogramms zu beschleunigen hat der Bund das Sofortprogramm im Wege einer Zusatzvereinbarung an den Digitalpakt angedockt. Zur schnellen Versorgung von Schülerinnen und Schülern wird von den Anforderungen des Digitalpaktes zeitlich befristet abgewichen, so dass vorübergehend mobile Endgeräte bereits über den Digitalpakt bis zu einem Wert von 25.000 Euro beschafft werden können, ohne dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur abgeschlossen sind. Ferner dürfen auch diese Geräte befristet Schülerinnen und Schülern mit nach Hause gegeben werden. Die Gelder aus dem Sofortprogramm des Bundes können dann zusätzlich für weitere Leihgeräte ausgegeben werden. Die über den Digitalpakt kurzfristig beschafften Geräte kehren zu einem späteren Zeitpunkt wieder an die Schule zur ursprünglich im Digitalpakt vorgesehenen ausschließlichen Nutzung in der Schule zurück. Diese Übergangslösung ist für die Mittelverteilung des Sofortprogramms unschädlich.

Das Ministerium teilte zwischenzeitlich mit, dass seitens des Landes zur kurzfristigen Versorgung 1000 Geräte unterschiedlicher Hersteller angeschafft wurden, die zur Ausleihe zur Verfügung stehen. Das Ministerium für Bildung sprach sich im Rahmen der Besprechung vom 09.07.2020 dafür aus, einheitlich eine Empfehlung für einen

bestimmten Hersteller auszusprechen. Dieser Vorschlag fand nicht die Zustimmung der Schulträger, da in den saarländischen Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken bereits Festlegungen auf unterschiedliche Hersteller erfolgt waren. In Bezug auf die Verteilung der Bundesmittel aus dem Sofortprogramm hat das Ministerium mitgeteilt, dass sich die Zuweisung nach der Anzahl der vom Leihentgelt befreiten Schülerinnen und Schüler richtet. Den Schulträgern wurde die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugesagt.

Das Ministerium für Bildung und Kultur plant, parallel zum kurzfristigen Sofortprogramm die längerfristige Umstellung des bestehenden Schulbuchleihsystems auf eine „Schulbuchausleihe 2.0“ mit einem integrierten Medien- und Geräteleihsystem im Rahmen eines Modellprojektes zu erproben.

In Bezug auf die Bestellungen der mobilen Endgeräte im Zuge des Sofortprogramms ist ein großer Zeitdruck entstanden. Gemäß § 2 der Zusatzvereinbarung dienen die Bundesmittel der Unterstützung der Schulen und der Schüler in der Zeit des Corona bedingten eingeschränkten Schulbetriebs bis zur Wiederaufnahme des Regelschulbetriebs. Da im Saarland bereits am 17.08.2020 der Regelbetrieb an Schulen aufgenommen wurde, mussten die Bestellungen vorher erfolgen. Aus Sicht des Landkreistages Saarland hatte der Informationsaustausch mit dem Ministerium für Bildung und Kultur nach Bekanntwerden des Sofortprogramms zunächst sehr schnell begonnen. Im weiteren Verlauf war es allerdings bedauerlich und problematisch, dass sich die Erarbeitung des Erlasses zur Änderung der Förderrichtlinie letztlich fast bis zur Wiederaufnahme des Regelbetriebes an Schulen hingezogen hat.

11. Kindertagespflege

Gemäß § 23 SGB VIII sind die örtlichen Jugendhilfeträger für die Entgelte der Kindertagespflege zuständig, sofern nicht von einem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht wird. Gemäß § 18 der Ausführungsverordnung nach dem saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetz (AusführungsVO SKBBG) liegt die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistungen sowie für

die Gewährungsmodalitäten im Bereich Kindertagespflege ab 01.01.2017 bei den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. In der Praxis bedeutet dies, dass Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken einvernehmlich das Honorargefüge für die Kindertagespflegepersonen überprüfen und gegebenenfalls anpassen, ohne dass eine Änderung der AusführungsVO SKBBG notwendig ist.

Die Corona-Pandemie hatte besonders in der ersten Phase ab März 2020 Auswirkungen auf die Kindertagespflege. Da sich verunsicherte Tagesmütter mit Ihren Existenzängsten hilfesuchend an die Ministerin für Soziale, Gesundheit, Frauen und Familie wandten, hat die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland am 23.03.2020 auf Bitte des Landesjugendamtes Kontakt mit den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken aufgenommen. Auslöser war die Allgemeinverfügung des Landes vom 16.03.2020, durch die die Kindertageseinrichtungen bis auf die Möglichkeit einer Notbetreuung grundsätzlich geschlossen wurden. Sowohl bei Eltern als auch bei Tagespflegepersonen bestand in der Folge große Unsicherheit, ob die Kindertagespflege bei Tagesmüttern/-vätern weiter fortgeführt werden kann und darf. Als Selbständige sahen sich die Kindertagespflegepersonen großen Existenzängsten ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund galt es, Einvernehmen zwischen den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken dahingehend herzustellen, dass zentrale Fragen im Umgang mit der Kindertagespflege einheitlich beantwortet werden und ggfls. durch finanzielle Zusicherungen Existenz sichernde Maßnahmen ergriffen werden.

Am 27.03.2020 wurde zwischen den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken in Bezug auf zentrale Fragen der Kindertagespflege während der Corona-Pandemie eine landeseinheitliche Vorgehensweise vereinbart. Die Mitglieder des Landkreistages Saarland wurden mit Rundschreiben Nr. 060/2020 vom 01.04.2020 informiert. Eine der zentralen Aussagen war die Feststellung, dass die Kindertagespflege (bis zu 5 Kinder) nicht von der Allgemeinverfügung des Landes erfasst wurde. Dies bedeutete, dass die Kindertagespflege grundsätzlich weitergeführt werden konnte und die zwischen den Tagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsverträge grundsätzlich ihre Gültigkeit behielten. Für einzelne juristische Fragestellungen wurde auf Informationen des zuständigen Bundesministeriums auf dessen Homepage vom 23.03.2020 verwiesen,

die auch auf der Homepage des Bundesverbandes Kindertagespflege veröffentlicht waren.

Die Landesregierung hatte im Zuge der Lockerungen sowohl den Kreis der Antragberechtigten für einen Notbetreuungsplatz ausgeweitet als auch die Gruppengrößen erhöht. Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, in welchem Maße auch die Regelungen bei der Kindertagespflege gelockert werden konnten. Da es sich bei der Kindertagespflege jedoch vorrangig um die Betreuung von Kindern unter drei Jahren handelt, wurde vorerst davon abgesehen, die Gesamtzahl von Kindern über die Gesamtzahl von 5 Kindern zuzulassen.

Mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13.03.2020 wurden neben den Kindertageseinrichtungen auch die Großpflegestellen ab 16.03.2020 bis auf eine Notbetreuung geschlossen. Mit der Verordnung vom 30.03.2020 trat die Verordnung vom 13.03.2020 außer Kraft. Gemäß § 11 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30.03.2020 blieben u.a. auch die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen vorläufig geschlossen. Diesen Einrichtungen war es gestattet, im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen. Eine gesonderte Betriebserlaubnis war soweit nicht erforderlich. Der generelle Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten auch von Kindergrößtagespflegestellen wurde durch die Notbetreuung eingeschränkt. Durch die Verordnung wurden die Großtagespflegestellen, anders als im Bereich der Kindertagespflege, zunächst daran gehindert, ihre Betreuungsleistung anzubieten.

Zur Abfederung der finanziellen Folgen haben sich die Jugendämter der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken darauf verständigt, auch hier finanzielle Hilfen in Form von Platzvorhaltepauschalen zu gewähren. Hierbei war aber zu berücksichtigen, dass die Großtagespflegestellen nicht gänzlich an der Arbeit gehindert waren, sondern unter Umständen die Möglichkeit der Notbetreuung bestand. Die Kindergrößtagespflegestellen besitzen normalerweise eine Pflegeerlaubnis für max. 10 Kinder. Die Notbetreuung erlaubte eine Betreuung von max. 5 Kindern. Für die Plätze, die nicht belegt werden durften, wurden von den Jugendämtern 75% des Pflegegeldes als Platzvorhaltepauschale gezahlt. Konnte eine Kindergrößpflegestelle aus nicht in ihrem Entscheidungsbereich liegenden Gründen

die fünf Plätze in der Notbetreuung nicht belegen, erhielt sie auch für diese Plätze 75% des Pflegegeldes. Gleiches galt, wenn sie unverschuldet gar keine Notbetreuung anbieten konnte.

Durch die inzwischen erfolgten Lockerungen hin zu einem eingeschränkten Regelbetrieb und aktuell sogar zu einem Regelbetrieb ist davon auszugehen, dass Kindertagespflege und die Betreuung in Großtagespflegestellen inzwischen nahezu im Normalbetrieb möglich sind. Es wird also nur noch in Ausnahmefällen zur Notwendigkeit der Zahlung von Platzvorhaltepauschalen kommen. Allerdings wird die weitere Vorgehensweise nicht zuletzt vom Infektionsgeschehen und eventuellen Rücknahmen von Lockerungen abhängen.

12. Aktionsplan zur Armutsbekämpfung

In Umsetzung des Koalitionsvertrages von CDU und SPD nach der Landtagswahl 2017 hatte die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Jahr 2018 die Federführung zur Überarbeitung des Aktionsplans des Landes gegen Armut übernommen. Als Begleitgremium wurde hierzu ein Beirat gebildet, dem Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Ministerien, der Fraktionen im saarländischen Landtag, von Sozialverbänden, Kammern, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören.

Die Beiratsmitglieder hatten sich auf drei ausgewählte Schwerpunktthemen geeinigt (Bezahlbarer Wohnraum; Kinderarmut und Bildung; Langzeitarbeitslosigkeit, Mobilität und Infrastruktur), zu denen drei Unterarbeitsgruppen gebildet wurden. In den Unterarbeitsgruppen, die regelmäßig tagten, waren auch Vertreterinnen und Vertreter der saarländischen Landkreise/des Regionalverbandes Saarbrücke aktiv beteiligt. Die Abschlussberichte sowie die Diskussionsergebnisse im Rahmen mehrerer Beiratssitzungen waren Grundlage für die weiteren Entwürfe des Aktionsplans.

Mit Vorstandsbeschluss vom 25.10.2019 hatte der Landkreistag Saarland zunächst einem zweiten Entwurf eines Aktionsplans zur Armutsbekämpfung in der Fassung vom

24.09.2019 zugestimmt und angeregt, diesen zu veröffentlichen. Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie entschied demgegenüber, auf eine Veröffentlichung des Aktionsplans in der zweiten Fassung zu verzichten. Zur Sitzung des Beirates am 23.01.2020 wurde den Beiratsmitgliedern ein geänderter dritter Entwurf eines Aktionsplans mit der Bitte um Ergänzungswünsche und schließlich ein vierter Entwurf übermittelt, in welchem Änderungen der Regierungsfractionen, der Ministerien, des Landkreistages sowie der Bundesagentur für Arbeit enthalten waren. Für die kommunalen Spitzenverbände im Saarland war die Verankerung eines Finanzierungsvorbehaltes unverzichtbar, um dem Aktionsplan zur Armutsbekämpfung zustimmen zu können.

Im Rahmen der Beiratssitzung vom 23.01.2020 wurde die weitere Vorgehensweise sowie die Mittelverwendung des Sonderfonds zur Armutsbekämpfung vereinbart. Da die Evangelische Kirche den Finanzierungsvorbehalt der kommunalen Spitzenverbände scharf kritisierte, wurde seitens des Vorstandes des Landkreistages am 07.02.2020 eine geänderte Formulierung zum Finanzierungsvorbehalt der Kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen, die in die Endfassung des Aktionsplanes Eingang fand.

Als Sofortmaßnahme zur Umsetzung einzelner Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplanes zur Armutsbekämpfung legte das Land einen Sonderfonds auf, aus dem aus den Haushaltsjahren 2019 und 2020 je 500.000 Euro für ausgewählte Projekte zur Verfügung stehen (Notfallfonds Stromsperrern, Wegfall des 1 Euro-Eigenanteils für die Bezuschussung des Mittagessens für Geringverdiener, Ausweitung des Projektes Lotsendienst Frühe Hilfen auf alle saarländischen Geburtskliniken, Projekte an bestehenden Kinderhäusern, Anschubfinanzierung Sozialticket)

Noch während der laufenden Überarbeitung des Aktionsplans durch den Beirat wurde bereits bei mehreren Maßnahmen mit der Umsetzung begonnen, die in den Aktionsplan eingepflegt waren. Das gilt insbesondere für alle Maßnahmen im Zuge des Gute-Kita-Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Eltern. Ferner wurden Eltern auch bereits ab 01.08.2019 durch die Absenkung des Elternbeitrages für die Kindertagespflege durch die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken entlastet. Auch diese Maßnahme wurde in den Aktionsplan aufgenommen.

Bedingt durch die Corona-Pandemie verzögerte sich schließlich die Veröffentlichung des Aktionsplanes zur Armutsbekämpfung im Saarland. Zuletzt tagte der Beirat am 11.05.2020 im Rahmen einer Telefonkonferenz. Am 17.06.2020 konnte der überarbeitete Aktionsplan des Landes zur Armutsbekämpfung schließlich der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Der Beirat soll weiterhin in regelmäßigen Abständen tagen, um die Umsetzung von Maßnahmen zu begleiten. Eine Ad-Hoc-Arbeitsgruppe soll sich zudem mit Detailfragen und weiteren Maßnahmen zur Fortschreibung des Aktionsplans befassen.

13. Neuordnung der Suchthilfe im Saarland

Zu Beginn des Jahres 2021 beabsichtigt das zuständige Ministerium die Neuordnung der Suchthilfe. Hintergrund sind verschiedene Kritikpunkte zur bisherigen Finanzierung durch den Rechnungshof des Saarlandes. Dieser hatte u. a. einheitliche Rahmenbedingungen sowie die Erarbeitung von Förderrichtlinien gefordert. Zudem sollte eine Beratungsstelle pro Landkreis ausreichend sein. Des Weiteren wurde die Stärkung der Suchtprävention sowie eine klare Vereinbarung zur inhaltlichen Trennung von Prävention und Beratung gefordert.

Zur Umsetzung der Vorgaben durch den Rechnungshof des Saarlandes will das Land zukünftig zu 100 % die Förderung des Bereichs Suchtprävention übernehmen. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sowie die saarländischen Städte- und Gemeinden sollen für den Bereich Suchtberatung zuständig sein. Durch Mittelumschichtungen plant das Land, die Finanzierung der Suchtprävention von bisher ca. 600.000 € pro Jahr auf ca. 1 Mio. € pro Jahr aufzustocken. Zudem sollen Förderrichtlinien mit klaren Kriterien erarbeitet werden. Die Umstellung auf die neue Struktur ist nach derzeitigem Sachstand für die Zeit ab dem 01.01.2021 geplant.

Vorteile des neuen Finanzierungsmodells sieht das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in der Stärkung der Prävention sowie einer deutlichen Steigerung der Mittel und dementsprechend der Personalkapazitäten für

Prävention. Gleichzeitig wird mit einer Entlastung der Landkreise bei der Finanzierung von Prävention argumentiert.

Die Mitglieder des Landkreistages Saarland beurteilen die geplanten Änderungen sowie deren finanzielle Auswirkungen unter Berücksichtigung der bis dato vorliegenden Informationen sehr unterschiedlich. Es werden zum Teil Mehrkosten für die Beratung befürchtet, die nicht durch die Ersparnisse im Bereich Prävention gedeckt würden. Zudem wird angezweifelt, dass Städte und Gemeinden die bisherigen Zuwendungen für Beratungsstellen nach der Neuordnung aufrechterhalten. Träger hätten auch bereits die Verringerung ihrer Eigenanteile an der Suchtberatung angekündigt, was Kostensteigerungen auf Landkreisseite bedingen würde.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie will eine Rahmenvereinbarung zu den Eckpunkten eines neuen Finanzierungsmodells für die Suchtkrankenhilfe im Saarland mit den Landkreisen bzw. dem Regionalverband abschließen. Für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken darf es einerseits nicht zu Mehrausgaben auf der Kreisebene aufgrund der Neuordnung der Suchthilfe kommen. Andererseits muss die Qualität sowie die regionale Versorgung mit adäquaten Angeboten sichergestellt bleiben.

In jedem Fall müssen seitens des Landes die auch vom Rechnungshof des Saarlandes geforderten Förderrichtlinien zeitnah erlassen werden. Sowohl die Rahmenvereinbarung als auch die Förderrichtlinien sind am 14.09.2020 per Mail durch das zuständige Ministerium an die Geschäftsstelle des Landkreistages übersandt worden. Der Vorstand des Landkreistages wird sich voraussichtlich in seiner Sitzung am 09.10.2020 damit befassen und entsprechend Position beziehen.

14. Ausgleichsleistungen für die Neuordnung der Sozialhilfe

Im Jahr 2003 wurde die sachliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege neu geordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Zuständigkeit für den stationären und den ambulanten Bereich getrennt. Seit der Umstrukturierung sind die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sowohl für den

ambulanten als auch für den stationären Bereich der Hilfe zur Pflege zuständig, das Land für die Eingliederungshilfe. Für die Übertragung der genannten Aufgaben auf die kommunalen Träger gewährt das Land Finanzaufweisungen nach dem Gesetz zur Regelung des finanziellen Ausgleichs für die Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe. Die Berechnungsgrundlage wird in regelmäßigen Abständen in einer Vereinbarung über die Bemessung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen des Landes für die Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe festgehalten. Die letzte Vereinbarung lief am 31.12.2017 aus.

Im Mai 2020 stellte das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFF) dem Landkreistag Saarland den Entwurf einer neuen Vereinbarung zur Verfügung. Grundlage der Vereinbarung waren die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ministeriums, des Landesamtes für Soziales und des Landkreistages, in der die ausgleichsrelevanten Ausgaben des Landesamtes für Soziales und der örtlichen Sozialhilfeträger erhoben wurden. Als Ergebnis der zwischen dem Land und dem Landkreistag Saarland vereinbarten Datenerhebung, im Rahmen derer u. a. eine Anpassung der ausgleichsrelevanten Tatbestände an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff stattfand, wurde zunächst für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von insgesamt jeweils 369.006,32 Euro jährlich für die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ermittelt. Der Vorstand des Landkreistages Saarland stimmte bereits in seiner Sitzung am 08.02.2019 dem Ergebnis der Arbeitsgruppe für die Jahre 2018 und 2019 zu.

Auf Vorschlag des Ministeriums sprach sich der Landkreistag Saarland in seiner Sitzung am 05.06.2020 nunmehr dafür aus, den durch die Arbeitsgruppe ermittelten Ausgleichsbetrag auch für die Jahre 2020 und 2021 in der neuen Vereinbarung festzulegen. Eine durch die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland eingeleitete Abfrage bei der Fachebene hatte ergeben, dass bei den Sozialämtern keine Bedenken gegen die Ausweitung des Zeitraumes bestünden.

Der Regionalverband Saarbrücken hatte sich in diesem Zusammenhang in seiner Stellungnahme zudem dafür ausgesprochen, dass unter Federführung des Landkreistages Saarland zeitnah Gespräche mit dem Ministerium zur inhaltlichen Neubewertung des Prozesses der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2022 geführt werden sollten. Dabei sollten die aktuellen und weiteren Entwicklungen in der

stationären Hilfe zur Pflege und in der ambulanten Eingliederungshilfe berücksichtigt und frühzeitig eine detaillierte Bewertung vorgenommen werden, um zum einen etwaige Veränderungsbedarfe entsprechend der nach dem Gesetz zur Regelung des finanziellen Ausgleichs für die Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe zum 31.12.2021 durchzuführenden Revision sichtbar zu machen und zum anderen Klarheit für das Verfahren ab dem Jahr 2022 zu schaffen.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte mithin in seiner Sitzung am 05.06.2020 wie folgt beschlossen:

- 1. Der Vorstand des Landkreistages Saarland stimmt der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Bemessung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen des Landes für die Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe für die Jahre 2018 bis 2021 zu.*
- 2. Der Vorstand des Landkreistages Saarland beauftragt die Geschäftsstelle, an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie heranzutreten, um sich mit diesem auf eine frühzeitige inhaltliche Neubewertung des Prozesses der Ausgleichsleistungen sowie einem Verfahren zur Feststellung derselben für die Zeit ab dem 01.01.2022 zu verständigen.*

Hinsichtlich der frühzeitigen inhaltlichen Neubewertung des Prozesses der Ausgleichsleistungen wurde gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vorgeschlagen, nach den Sommerferien zu einem ersten Termin beim Ministerium einzuladen.

15. Leichte Sprache – Initiative Inklusionsbetrieb

Anfang des Jahres 2019 hatte der Landkreis Neunkirchen gegenüber der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Leichte Sprache“ angeregt. Hintergrund war das neue Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG), nach dem spätestens ab dem 01. Januar 2021 Behörden auf Verlangen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern sollen. Das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) wurde bereits neu gefasst und hat Träger öffentlicher Gewalt dazu verpflichtet, mit Menschen mit geistiger und seelischer

Behinderung in einfacher und verständlicher Sprache zu kommunizieren und auf Verlangen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Bereits zum September 2018 war die EU-Richtlinie 2016/2102 vom 26. Oktober 2016 in Deutschland umzusetzen. Diese verpflichtet öffentliche Stellen zu einem barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen. Webseiten von Behörden, die ab dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, mussten spätestens ein Jahr später, also ab dem 23. September 2019, den Anforderungen der Richtlinie genügen. Websites, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, müssen ab dem 23. September 2020 barrierefrei sein. Zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit zählen dabei u. a. die Vorgaben durch die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0). Nach der Verordnung sind auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle beispielsweise folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

- Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
- Hinweise zur Navigation,
- eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

Die EU-Richtlinie fordert noch eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen. Z.B. müssen öffentliche Stellen eine Erklärung online zur Verfügung stellen, inwiefern ihre Webseiten und mobilen Anwendungen der Richtlinie entsprechen. Insbesondere muss angegeben werden, welche Inhalte und warum nicht barrierefrei nutzbar sind oder ob es alternative Zugänge gibt. Auch ist ein Mechanismus vorzusehen, mit dem die Nutzer/Innen ein Feedback geben können, d.h. sie müssen Mängel der Barrierefreiheit melden können.

Die Mitgliedstaaten müssen überwachen, ob die öffentlichen Stellen die Anforderungen der Richtlinie einhalten. Dazu hat die Bundesregierung eine Überwachungsstelle für die digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen eingerichtet.

Seit dem 01.04.2020 hat das Saarland dem Deutschen Institut für Menschenrechte den Auftrag erteilt, die unabhängige Monitoring-Stelle für das Saarland zu übernehmen. In diesem Rahmen übernimmt sie die Funktion der Überwachungsstelle Digitale Barrierefreiheit nach dem Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz und wird im Rahmen ihres Prüfauftrages die Internetangebote öffentlicher Stellen im Saarland auf Barrierefreiheit hin prüfen. Nach Informationen des Sozialministeriums sollen dazu im Jahr 2020 noch insgesamt 60 vereinfachte Prüfungen und 3 vertiefte Prüfungen (insgesamt 61 Prüfpunkte) nach der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) durchgeführt werden.

Gegenstand verschiedener Sitzungen der AG Leichte Sprache beim Landkreistag Saarland im vergangenen Berichtsjahr war u. a. das Erfordernis von Prüfgruppen. Ein Text darf nur dann das Siegel „Leichte Sprache“ erhalten, wenn er auf Verständlichkeit geprüft wurde. Eine fundierte Prüfung auf Verständlichkeit und Lesbarkeit können nur Menschen mit Lernschwierigkeiten durchführen. Dafür bedarf es spezieller Prüfgruppen. Diese sollten möglichst unterschiedliche persönliche Hintergründe haben und mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache vertraut sein. Eine Abfrage zu den Prüfgruppen im Saarland ergab, dass es aktuell nur in Saarlouis bei der AWO und in Neunkirchen bei der Lebenshilfe entsprechende Angebote gibt. Es wurde aber bereits festgestellt, dass in Zukunft aufgrund der gesetzlichen Vorgaben spätestens ab dem 01.01.2021 die Nachfrage nach Prüfleistungen das derzeitige Angebot übersteigen wird. Dementsprechend wurde in der AG die Frage nach einer gemeinsamen Prüfgruppe für das Saarland aufgeworfen.

Hierzu hat das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in einem Gespräch im November 2019 mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände im Saarland die Möglichkeit eines „Inklusionsbetriebes Leichte Sprache“ in Kooperation mit einem geeigneten Träger zur Diskussion gestellt. Inklusionsunternehmen sind Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes und nehmen mit ihren Produkten und Dienstleistungen am allgemeinen Wettbewerb teil. Sie sind in erster Linie Unternehmen, erfüllen im Kern aber einen zusätzlichen Auftrag, indem sie sich verpflichten, mindestens 30% ihrer Arbeitsplätze mit besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen nach § 215 SGB IX zu besetzen. Hierfür gewährt das Land Förderleistungen.

Ziel ist es, Anreize zu schaffen um neue Träger für die Errichtung von Integrationsprojekten zu gewinnen und darüber hinaus den Bereich der Integrationsprojekte landesweit auszubauen. Für die Betriebe gelten die Mechanismen der Marktwirtschaft, d. h. sie müssen sich auf wettbewerbsfähige Strukturen und Wirtschaftlichkeit ausrichten und so gestaltet sein, dass sie langfristig auch ohne besondere Förderleistungen am Markt bestehen können. Wichtigste Voraussetzung ist hier das Vorhandensein eines wirtschaftlich tragfähigen Konzeptes. Zielgruppe sind schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, deren Integration in einen Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Derzeit gibt es im Saarland 11 Inklusionsbetriebe und eine Inklusionsabteilung. Dort sind aktuell 218 Mitarbeiter/Innen beschäftigt, davon 90 aus dem Personenkreis des § 215 SGB IX. Der angedachte Inklusionsbetrieb könnte u. a. die Aufgaben der Prüfgruppen für Dokumente und Webseiten übernehmen. Daneben könnten ggfls. Angebote zur Übersetzung von Webseiten in Leichte Sprache oder Schulungen angeboten werden.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich in seiner Sitzung am 13.12.2019 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, das Vorhaben des Landes zur Schaffung eines „Inklusionsbetriebes Leichte Sprache“ zu unterstützen. Nach derzeitigem Sachstand hat sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aufgrund der Belastungen durch die Corona-Pandemie noch nicht abschließend mit der Angelegenheit befassen können.

16. Verbandsinterne Angelegenheiten

Der Vorstand des Landkreistages hat sich im Berichtszeitraum von 12 Monaten seit der letzten Hauptversammlung in 6 Sitzungen mit 69 Tagesordnungspunkten befasst, zu denen die Geschäftsstelle entsprechende vorbereitende Erläuterungen erstellt hat. Die Geschäftsstelle des Landkreistages hat die Mitglieder im gleichen Zeitraum mit 278 Rundschreiben über die aktuellen Themen und Anlässe unterrichtet. Eine

Zusammenstellung der behandelten Vorstandsthemen sowie eine Zusammenstellung der Rundschreiben der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum sind diesem Geschäftsbericht als Anlage beigelegt.

Sowohl die Beratungen und Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes als auch die Rundschreiben der Geschäftsstelle mit den daraufhin erfolgten Rückläufen seitens der Mitglieder des Landkreistages dienen der Abstimmung und Positionierung des Landkreistages als Verband der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in den aktuellen politischen Diskussionen und zu anstehenden Vorhaben des Landes. Das Spektrum, mit dem sich Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages im Berichtszeitraum auseinandergesetzt haben, ist vielfältig und umfasst alle kommunalrelevanten Themen. Vorstand und Geschäftsstelle erfüllten damit ihren satzungsgemäßen Auftrag, die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder des Landkreistages und ihrer Einrichtungen zu fördern und den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung auf der Kreisebene zu pflegen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer haben die Haltung des Landkreistages und damit die gemeinsamen Interessen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken gegenüber der Landesregierung, den betreffenden Ministerien, dem Landtag und anderen Organisationen und Institutionen in einer beachtlichen Zahl von Gesprächen deutlich gemacht. Des Weiteren war der Landkreistag mit einer Fülle von schriftlichen Stellungnahmen gegenüber Ministerien und Ausschüssen des Landtages präsent. Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und auch Äußerungen in den Medien vervollständigen die Tätigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle im Hinblick auf die Darstellung der Positionen des Landkreistages nach außen.

Mit dem Bericht der Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2019 war das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises St. Wendel betraut. Das Haushaltsjahr 2019 wurde mit einem Überschuss von 64.001,54 € abgeschlossen, der der Rücklage zugeführt wurde. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass gegen die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019 keine Bedenken bestehen. Der Vorstand des Landkreistages hat mit Beschluss vom 05.06.2020 den vorgelegten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreistages Saarland für das Haushaltsjahr 2019 an die Hauptversammlung überwiesen.

Der von der Geschäftsstelle des Landkreistages erstellte Entwurf eines Haushalts- und Stellenplanes 2021 sieht eine Steigerung der Ausgaben um 66.194,81 € vor. Die Umlage soll um 2 Cts auf 0,91 € je Einwohner steigen. Es ist eine Rücklageentnahme von 126.630 € vorgesehen. Der Entwurf wurde mit Beschluss des Vorstandes vom 05.06.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen und zur Beschlussfassung an die Hauptversammlung weitergeleitet.

Die Ausgabenerhöhung ist ausschließlich der Erhöhung der Personalkosten um 93.800 € geschuldet. In dieser Erhöhung sind 80.000 € für die zusätzliche Referentenstelle in der Geschäftsstelle des Landkreistages kalkuliert, die zum 01.10.2020 besetzt wird. Der Vorstand des Landkreistages hatte am 13.12.2019 der Einrichtung der zusätzlichen Referentenstelle zugestimmt.

In den Personalkosten sind ebenfalls 63.000 € für die Nachfolge des derzeitigen Geschäftsführers ab dem 01.06.2021 kalkuliert, was einem monatlichen Gesamtpersonalkostenaufwand von 9.000 € für den/die zukünftigen Geschäftsführer/in entspricht.

Die Rücklagenplanung sieht vor, dass zum 31.12.2021 der Landkreistag dann noch über eine Rücklage von 10.267,52 € verfügt. Dieser Betrag kann sich jedoch erhöhen, da im laufenden Haushaltsjahr 2020 und im kommenden Haushaltsjahr 2021 infolge Nichtbesetzung von Stellen eingeplante Personalkosten nicht verausgabt werden müssen. Vorstand und Geschäftsführer halten den hohen Abbau der Rücklagen für vertretbar. Zusätzliche Ausgaben über den vorgelegten Haushalts- und Stellenplan 2021 hinaus müssen jedoch bei Bedarf über eine Sonderumlage von den Mitgliedern gedeckt werden.

17. Schlussbemerkung und Danksagung

Dem Vorsitzenden des Landkreistages, Landrat Patrik Lauer, und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Landrat Udo Recktenwald, soll an dieser Stelle für ihre Tätigkeit zum Wohle der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Berichtszeitraum herzlich gedankt werden. Sie haben in den vergangenen 12 Monaten den Landkreistag und seine Mitglieder gegenüber

Landesregierung und Landtag, aber auch im Dialog mit vielen anderen Institutionen vertreten. Dank geht vor allem auch an die Mitglieder des Vorstandes für die gute Zusammenarbeit.

Es stellte sich heraus, dass die Schlagkraft des Landkreistages bei der Vertretung kommunaler Interessen sehr stark durch die homogene Vorgehensweise des Vorstandes befördert wurde. Die Zusammenarbeit zwischen Vorsitzendem, Vorstand und Geschäftsstelle war vertrauensvoll und trug wesentlich zu den erzielten Ergebnissen der gemeinsamen Arbeit bei.

Dank für die geleistete Unterstützung und Mitwirkung im vergangenen Geschäftsjahr geht auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landkreistages. Die Geschäftsstelle des Landkreistages ist an ihrem neuen Standort gut situiert und modern aufgestellt.

Dank geht auch an die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kreisverwaltungen. Sie standen der Geschäftsstelle des Landkreistages mit wohlwollender Unterstützung zur Seite, was insgesamt zur erfolgreichen Tätigkeit des Landkreistages Saarland im abgelaufenen Berichtsjahr beigetragen hat.

Die COVID-19 Pandemie hat gezeigt, wie stark die Verwaltungskraft der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in einer gesellschaftlichen Ausnahmesituation gefordert ist und wie weit sie auch trägt. Alle Diskussionen der Vergangenheit um den Bestand der Landkreise im Saarland dürften angesichts dieser prägnanten Erfahrung widerlegt sein. Der Landkreistag war in der Pandemiebekämpfung ein verlässlicher und agiler Partner des Landes. Alle Beteiligten bei den saarländischen Landkreisen, beim Regionalverband Saarbrücken, beim Vorstand des Landkreistages und in der Geschäftsstelle können stolz auf das Geleistete sein.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Saarbrücken, den 18.09.2020

Martin Luckas, Geschäftsführer des Landkreistages Saarland